

Maike Meyer & Daniela Pollich\*

## **Aktenanalysen in der kriminologischen Forschung**

### **Eine anwendungsorientierte Betrachtung am Beispiel der quantitativen Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten im Kontext von Sexualdelikten**

Aktenanalysen sind eine zentrale und zudem komplexe Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. Gleichwohl erfahren sie unter einem methodischen Blickwinkel eine vergleichsweise geringe Aufmerksamkeit. Auf Basis dieser Beobachtung verfolgt der vorliegende Beitrag zwei Ziele: Zum einen soll er die Relevanz der Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten für die kriminologische Forschung verdeutlichen und ihre methodologischen Grundlagen erörtern. Zum anderen soll er fundierte Handlungsempfehlungen zur Planung und Umsetzung von Aktenanalysen geben. Im Fokus stehen dabei quantitativ ausgerichtete Analysen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten. Die Darlegungen fußen überwiegend auf Erfahrungen und Erkenntnissen aus einer Studie, die sich mit sexueller Gewalt gegenüber Frauen befasst.

*Schlagwörter:* Aktenanalyse; Ermittlungsakten; Sexualdelikte

## **File Analysis in Criminological Research**

### **An Application-Oriented Consideration Using the Example of the Quantitative Analysis of Prosecutors' Investigation Files in the Context of Sexual Offences**

File analysis is a complex method that is central to empirical criminological research, although, from a methodological point of view, it receives comparatively little attention. Based on this observation, our article pursues two goals: firstly, to clarify the relevance of investigation file analysis for criminological research and discuss its methodological foundations and, secondly, to give well-founded recommendations for the planning and conducting of file analyses. The paper focuses on the quantitatively oriented analysis of prosecutors' investigation files. The statements are predominantly based on experiences and findings from a study examining sexual violence against women.

*Keywords:* file analysis, investigation files, sexual crime

## **1. Einleitung**

„Zu den Grundfragen der kriminologischen Methodenlehre gehört die Bestimmung der Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Methoden der Datenerhebung. Hierbei kommt der

---

\* Unser Dank gilt den anonymen Gutachtenden für die wertvollen Anregungen zu einer früheren Fassung des Manuskripts.

Erörterung der Aktenanalyse erhebliche Bedeutung zu, da sie zu den in der Kriminologie am häufigsten angewandten Erhebungsmethoden gehört, die Behandlung von Problemen von Aktenanalysen in der allgemeinen Literatur zur Methodologie der Sozial- und Humanwissenschaften aber eher eine Randstellung einnimmt“ (Dölling, 1984, S. 266). Diese Feststellung, die Dieter Dölling vor fast vierzig Jahren traf, ist heute nach wie vor zutreffend: In der kriminologischen Forschung werden zur Datengewinnung häufig Aktenanalysen durchgeführt, in der kriminologischen Methodenliteratur nimmt die Methode jedoch noch immer eine Randstellung ein. Zu diesem Schluss kamen auch Leuschner und Hüneke (2016), die sich mit den „Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung“ befassten. Fokus des vorliegenden Beitrags sind, im Vergleich zu den Darlegungen von Leuschner und Hüneke (2016), eher forschungspraktische Aspekte. Hierunter fallen Überlegungen zu einer grundsätzlichen erkenntnistheoretischen bzw. methodologischen Ausrichtung von Aktenanalysen, insbesondere aber auch konkrete methodische Überlegungen, die sich auf die quantitative Analyse von Strafverfahrensakten konzentrieren. Hierbei wird besonderes Augenmerk auf potenzielle Fallstricke und Fehlerquellen gelegt. Dabei wird – ähnlich wie dies durch Klopp (2019) im Hinblick auf Verwaltungsgerichtsakten und Akten des Innenministeriums erfolgte – wenn möglich auf Anwendungsbeispiele aus Forschungsprojekten eingegangen. Im Fokus steht dabei ein Projekt zu sexueller Gewalt gegen Frauen, das von der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen in Kooperation mit der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen und der Fachhochschule Münster durchgeführt wird. Gegenstand dieses Projektes sind Sexualstraftaten – insbesondere sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB – gegenüber Frauen durch männliche Täter, die sich zum Tatzeitpunkt nicht oder lediglich flüchtig kannten. Das Projekt befasst sich mit der Kriminalitätslage und -entwicklung des Phänomens, Tat-, Opfer- und Tätermerkmalen, der polizeilichen Sachbearbeitung sowie den Bedürfnissen und dem Schutz der Opfer. Im Rahmen eines *Mixed-Methods-Designs* wurden dabei neben qualitativ ausgerichteten Interviews und Gruppendiskussionen sowie der Auswertung polizeilicher Daten auch rund 1 400 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten quantitativ ausgewertet. Im Sinne dieses forschungspraktischen Schwerpunktes werden die vorliegenden Ausführungen insgesamt primär am Deliktsfeld der Sexualkriminalität orientiert. Überwiegend sind die Argumentationen jedoch durchaus auf andere Kriminalitätsfelder übertragbar. Dieser Beitrag verfolgt dabei zwei Ziele. (1) Er soll zunächst nochmals verdeutlichen, inwiefern die kriminologische Aktenanalyse (wieder) eine erhöhte methodologische und methodische Aufmerksamkeit erfordert. (2) Hierauf aufbauend strebt er an, anwendungsorientiert zu beschreiben, was es bei der Planung und Umsetzung von quantitativen Aktenanalysen zu berücksichtigen gilt, um Störgrößen und Fehlerquellen bestmöglich zu umgehen.

## **2. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten als Grundlage quantitativer kriminologischer Forschung**

Ziel der Ausführungen im folgenden Abschnitt ist es, inhaltliche bzw. erkenntnistheoretische Ausrichtungen von Aktenanalysen zu beschreiben und anschließend Merkmale zu erörtern, die es in methodischer Hinsicht zu bedenken gilt. Beide Aspekte sollten bereits im Planungsstadium von empirischen Untersuchungen berücksichtigt werden.

## 2.1 Inhaltlich-methodologische Ausrichtung von Aktenanalysen

Grundsätzlich muss hier zunächst auf die unterschiedlichen inhaltlichen Zielrichtungen eingegangen werden, die mit einer Aktenanalyse verfolgt werden können: Einerseits kann das Ziel sein, Verwaltungshandeln und die Entscheidungsfindung der Strafverfolgungsinstanzen zu beforschen, andererseits kann das Ziel darin bestehen, Kenntnisse über Kriminalitätsphänomene und die daran Beteiligten zu generieren (Steffen, 1977; Dölling, 1984). Diese beiden Zielrichtungen korrespondieren, zumindest idealtypisch, mit einer grundsätzlich verschiedenen Ausrichtung von Forschungsvorhaben im Sinne der erkenntnistheoretischen und methodologischen Herangehensweise.

Ein Großteil der methodischen Literatur zu Aktenanalysen in der Kriminologie entstammt den 1970er und 1980er Jahren. Entsprechend generellen kriminologischen Trends dieser Zeit verwundert es wenig, dass sich viele dieser Arbeiten (stärker) auf die Möglichkeiten der Instanzenforschung beziehen (siehe hierzu auch Bick und Müller, 1984). Dieses Erkenntnisinteresse spiegelt sich vor allem in Arbeiten wider, die in der Tradition der Kritischen Kriminologie zu verorten oder ihr nahe sind. Forschungsgegenstand waren dann beispielsweise Selektionsprozesse der Strafverfolgungsbehörden, die sich an den persönlichen Merkmalen der als „tatverdächtig“ definierten Personen orientieren (z. B. Brusten, 1973; Steffen, 1978). Relevant waren aus diesem Blickwinkel weiterhin Selektions- und Definitionsprozesse im Zuge des polizeilichen und justiziellen Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens (z. B. Steffen, 1976). Generell wird diese inhaltliche Annäherung an die (behördliche) Definition dessen, was Kriminalität ist, beispielsweise durch Steffen (1977), Karstedt-Henke (1982) oder Hermann (1987, 1988) als ein möglicher Fokus von kriminologischen Aktenanalysen hervorgehoben. Speziell für die Thematik der Sexualdelikte legten beispielsweise Steinhilper (1986), Menzel und Peters (2003) sowie Goedelt (2010) Arbeiten vor, die sich mit gesellschaftlichen, polizeilichen oder justiziellen Deutungen und Definitionen in diesem inhaltlichen Bereich befassen.

Insgesamt lassen sich erkenntnistheoretische sowie methodologische Besonderheiten dieses Blickwinkels auf (Sexual)Kriminalität insofern herausstellen, als dass es sich hier um konstruktivistisch orientierte Annäherungen an gesellschaftlich als solche definierte „abweichende“ Verhaltensweisen und die Genese derartiger Definitionen handelt. Speziell in Bezug auf Sexualdelikte grenzen recht aktuell Menzel und Wehrheim (2020) diese „rekonstruktivistische“ Sichtweise nochmals explizit von der „objektivistischen“ (beide Menzel & Wehrheim, 2020, S. 24) bzw. „positivistische[n]“ (Menzel & Wehrheim, 2020, S. 25) der ätiologisch orientierten Kriminologie ab. Methodologisch lässt sich dieser Blickwinkel auf die Instanzen der Strafverfolgung und die von ihnen produzierten Akten sodann in ein verstehendes, interpretatives und überwiegend qualitatives Paradigma einordnen (Meuser & Löschper, 2002; Fuchs et al., 2016).

Aus dem zweitgenannten, kriminologisch-phänomenologischen oder ätiologischen Erkenntnisinteresse werden den Strafverfahrensakten sodann eher Informationen über die dokumentierten Fälle sowie die Tathergänge und die Tatbeteiligten entnommen. Forschungsleitende Fragestellungen zielen eher darauf ab, das, was in den Akten strafrechtlich als Sexualkriminalität klassifiziert wird, zu beschreiben und/oder zu erklären (z. B. Elsner & Steffen, 2005; Niemczek, 2015; Uhlig, 2015). Auch diese Herangehensweise wurde in der methodischen Literatur zu Aktenanalysen der 1970er und 1980er Jahre gelegentlich aufgegriffen (Steffen, 1977; Dölling, 1984). Sie wird im Folgenden zusammenfassend als „Erforschung von Kriminalitäts-

phänomenen“ bezeichnet. Das in den Akten dokumentierte kriminelle Handeln soll hier hypothesengeleitet analysiert und ursächlich erklärt werden. Methodologisch folgt ein solches Erkenntnisinteresse idealtypisch einem erklärenden, überwiegend quantitativ orientierten Paradigma (z. B. Schnell et al., 2018).

So fundamental unterschiedlich die idealtypisch beschriebenen Untersuchungsrichtungen in ihrer extremen Auslegung sein können, zeigt sich mindestens in der konkreten methodischen Umsetzung allerdings, dass die Grenzen teilweise verschwimmen. So greifen beispielsweise Menzel und Peters (2003) in ihrer konstruktivistischen Arbeit zu sexueller Gewalt (auch) auf bi- und multivariate quantitative Methoden zurück, um „Annahmen“ (Menzel & Peters, 2003, S. 64) zu prüfen, während andere, ätiologisch orientierte Arbeiten (unter anderem) auch Methoden aus dem qualitativen Spektrum einsetzen, um Wahrnehmungen bzw. Deutungen von Polizistinnen und Polizisten zu untersuchen (Elsner & Steffen, 2005). Auch im hier beschriebenen Projekt, das eher einer ätiologischen Herangehensweise zuzuordnen ist, finden sich Methodenkombinationen. Diesen wird, unabhängig vom konkret beforschten Phänomenbereich, mitunter ein Potenzial zur Überwindung althergebrachter Polarisierungen zugesprochen (Schumann, 2003; Fuchs et al., 2016). Grundsätzlich wird in diesem Beitrag und dem beschriebenen Forschungsprojekt der Standpunkt vertreten, dass eine undogmatische, gegenstandsangemessene Annäherung an Kriminalitätsphänomene sowie auch an deren gesellschaftliche und justizielle Definitionen anzustreben ist.

Insgesamt sei hier festgehalten, dass Forschungsprojekte gut daran tun, sich frühzeitig hinsichtlich ihrer tendenziellen erkenntnistheoretischen bzw. methodologischen Ausrichtung und deren Implikationen für die forschungspraktische Umsetzung und ggf. Rezeption klarzuwerden; auch und gerade dann, wenn sie in einer Grauzone zwischen den beiden konträren Positionen verortet sind.

Für die bisherige Forschungspraxis im Bereich der Sexualdelikte auf Basis von Ermittlungsakten lässt sich konstatieren, dass sich ungleich mehr Forschungsarbeiten eher auf die Untersuchung von Kriminalitätsphänomenen konzentrieren. Diese Studien entstammen vielfältigen Fachrichtungen wie Kriminologie, Kriminalistik, Psychologie und Medizin (z. B. Steck & Pauer, 1992; Rauch et al., 2002; Elsner & Steffen, 2005; Mokros, 2007; Elz, 2011; Biedermann, 2014; Litzcke et al., 2015; Niemeczek, 2015; Uhlig, 2015) oder können politischen Zielsetzungen dienen (Egg, 2016). Auffällig ist, dass in deren Rahmen zwar die Vorgehensweise bei der Aktenanalyse teilweise umfassend dokumentiert ist, dass sich darin allerdings kaum oder allenfalls recht kurze Überlegungen zu generellen methodologischen Verortungen sowie generellen methodischen Problemen der Datenbasis finden. Insgesamt ist seit den 1980er Jahren die methodologische und methodische Befassung mit Aktenanalysen mit wenigen Ausnahmen (z. B. Leuschner & Hüneke, 2016; Klopp, 2019) mehr oder weniger stillschweigend aufgegeben worden.

## 2.2 Methodische Besonderheiten von Aktenanalysen

Methodische Besonderheiten von Aktenanalysen betreffen oft gleichermaßen die Instanzenforschung und die Beforschung von Kriminalitätsphänomenen. Vielfach und recht einhellig wird als Vorteil betont, dass es sich bei Daten aus Ermittlungsakten um Daten aus nonreaktiven Erhebungsverfahren (Webb et al., 1975) handelt, d. h. die Untersuchungseinheiten bzw. beforschten Personen nicht inhaltlich auf die Tatsache

reagieren, beforscht zu werden. So entfällt beispielsweise die Gefahr eines sozial erwünschten Antwortverhaltens (z. B. Edwards, 1957; Paulhus, 2002) oder ähnlicher Verzerrungsfaktoren (Dölling, 1984; Leuschner & Hüneke, 2016). Die fehlende Reaktivität der Daten aus Strafverfahrensakten resultiert aus deren Entstehungsprozess: Es handelt sich hierbei um so genannte natürliche Daten, die „nicht zu Forschungszwecken und ohne die Beteiligung oder Intervention der Forschenden“ (Salheiser, 2019, S. 119) entstanden sind. Derartige Datenquellen werden auch als prozessproduzierte Daten (Müller, 1977; Brusten, 1984; Bick & Müller, 1984) bezeichnet. Nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Reaktivität bieten sich Aktenanalysen insbesondere auch für die Untersuchung von Sexualdelikten an. So beschreiben beispielsweise Müller und Schröttle (2004; infas, 2004; Schröttle, 2015) die Schwierigkeiten der direkten Befragung von Opfern sexueller Gewalt. In diesem Zusammenhang spielen auch forschungsethische Überlegungen eine Rolle: Insbesondere bei Delikten mit einem hohen Belastungs- und Retraumatisierungspotenzial für die Opfer sollte dieser Aspekt stets mit bedacht werden. Sekundäranalysen auf Basis von Strafverfahrensakten bieten auch aus dieser Sicht eine sinnvolle Alternative zur direkten Befragung insbesondere von Opfern. Schwierigkeiten einer direkten Befragung von Täterinnen und Tätern sexueller Gewalt delikte legt beispielsweise Mokros (2007) dar. Dabei sollte jedoch nicht übersehen werden, dass auch die Informationsgewinnung aus Ermittlungsakten zahlreichen Einschränkungen unterliegt, wie hier noch dargestellt wird.

Zudem stellen Strafverfahrensakten die umfassendste Datenquelle dar, um Strafverfahren und insbesondere Verfahrensausgänge zu untersuchen. Ihre Bedeutsamkeit als Datenquelle wird daher auch vor dem Hintergrund des bisherigen Fehlens einer so genannten Verlaufsstatistik deutlich: Die Untersuchung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten ist derzeit die einzige verlässliche Möglichkeit, personenbezogen z. B. Verfahrensausgänge in Bezug zur Tatbegehungsweise oder den Täterinnen- bzw. Täterinformationen oder Opferinformationen zu setzen (Steffen, 1977; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat & Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2021; in Bezug auf Sexualdelikte z. B. Steinhilper, 1986; Goedelt, 2010; Elz, 2017; Biedermann & Volbert, 2020). Insbesondere im Bereich der Sexualdelikte spielt dies eine bedeutsame Rolle, da der (große) mengenmäßige Unterschied zwischen angezeigten Delikten und letztendlich angeklagten bzw. verurteilten Täterinnen und Tätern immer wieder Gegenstand wissenschaftlicher Diskussionen ist (z. B. Kelly et al., 2005; Hellmann & Pfeiffer, 2015).

Über diese Vorteile hinaus sind jedoch aus methodischer Sicht eine Reihe von potenziellen Einschränkungen der Aktenanalyse zu bedenken. Eine zentrale Problemstellung von Aktenanalysen zu Forschungszwecken ist deren Selektivität auf vielerlei Ebenen (siehe für eine Übersicht Leuschner & Hüneke, 2016), die in der Forschungsliteratur vielfach beschrieben wurde (z. B. Steffen, 1977; Bick & Müller, 1984; Dölling, 1984). Bereits Scheuch (1977) wies darauf hin, dass prozessproduzierte Daten unter anderem hinsichtlich der (behördlichen) Auswahl der dokumentierten Fälle selektiv sind. Im Kontext von Kriminalitätsdaten im Hellfeld sind hier beispielsweise die polizeiliche Aktivität sowie die Anzeigebereitschaft der Bürgerinnen und Bürger als Determinanten zu nennen. Besonders im Bereich der Sexualdelikte, die sich durch eine generell niedrige Anzeigequote auszeichnen (z. B. Müller & Schröttle, 2004; FRA, 2014), sollte dieser Umstand Beachtung finden.

Neben rechtlichen und organisationalen Rahmenbedingungen müssen auch informelle Aspekte der polizeilichen und justiziellen Praxis sowie organisationsspezifische Funktionen von

Ermittlungsakten berücksichtigt werden (zusammenfassend Leuschner & Hüneke, 2016; Steffen, 1977; Karstedt-Henke, 1982; Blankenburg, 1984; Dölling, 1984; Kerner, 1984; Hermann, 1988). Stets sind bei der Analyse von Akten auch potenzielle individuelle Ordnungs- und Selektionskriterien der aktenherstellenden Personen zu bedenken (Dölling, 1984; Leuschner & Hüneke, 2016). Zu beachten ist überdies, dass die Mechanismen der Aktenentstehung an sich kaum in den Akten dokumentiert sind und allein auf deren Basis schwerlich analysiert werden können (zusammenfassend Leuschner & Hüneke, 2016; Steffen, 1977; Karstedt-Henke, 1982; Hermann, 1988). Daneben verweisen einige Autoren (Bick & Müller, 1984; Hermann, 1988) auch auf die Auskunftsbereitschaft der Verfahrensbeteiligten als ggf. limitierenden Faktor der Informationsfülle von Akten; ein Aspekt, der insbesondere bei der Analyse von Sexualdelikten Beachtung finden sollte. Der Auskunftsbereitschaft und -fähigkeit der Opfer kommt in diesem Deliktsbereich eine wesentliche Bedeutung zu, da sich diese neben dem Fortgang der polizeilichen und justiziellen Entscheidungen (Elsner & Steffen, 2005) auch erheblich auf die Qualität und Quantität der Informationen in den Akten auswirken kann.

Die verschiedenen Aspekte der Selektivität von Akteninhalten haben nicht zuletzt einen entscheidenden Einfluss auf die Sinnebene oder das Abstraktionsniveau, für die (gesicherte) Erkenntnisse möglich sind. Bereits Dölling (1984, S. 277) charakterisiert diese Problematik treffend als „Spannung zwischen Zuverlässigkeit und Bedeutsamkeit“ der in Akten enthaltenen Informationen: Mit zunehmender Bedeutsamkeit von Informationen, beispielsweise für hypothesengeleitete Fragestellungen und Zusammenhangsanalysen, nimmt die Verlässlichkeit der Dokumentation und die Belastbarkeit der in den Akten enthaltenen Informationen ab.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass primäre, manifeste Informationen – Dölling (1984, S. 276) bezeichnet diese als „harte“ Daten –, die zur Entscheidungsfindung der Instanzen nötig sind, in Ermittlungsakten verlässlich dokumentiert sind. Hierzu gehören insbesondere zentrale Merkmale der Tatverdächtigen und der Tathergänge, die Beweislage sowie die polizeilichen Ermittlungsschritte zur Erlangung derselben (Steffen, 1977; Dölling, 1987). Für kriminologisch relevante(re) Hintergründe, beispielsweise erweiterte biografische Informationen zu Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten und Opfern oder Entstehungsbedingungen der Taten, ist die Datenverfügbarkeit bereits eingeschränkter. Auch hängt die Verlässlichkeit der Informationen stark von der jeweiligen Informationsquelle ab. So konstatiert Steffen, „Strafakten [seien] damit zur Analyse der (primären) Ursachen und Entstehungsbedingungen auch des aktenkundigen delinquenten Verhaltens kaum, wenn überhaupt geeignet, mit Einschränkungen dagegen für Aussagen über seine Struktur.“ (Steffen, 1977, S. 96, 105; Blankenburg, 1984). Diese Feststellung ist sicherlich auch dem Hellfeldcharakter der Informationen in Ermittlungsakten geschuldet: Kriminelles oder als kriminell definiertes Handeln lässt sich als abhängige Variable auch deshalb eingeschränkt ätiologisch untersuchen, weil es im Datenmaterial nicht bzw. allenfalls in der konkreten Ausprägung variiert. Auch in Bezug auf die Instanzenforschung wird der Aussagewert von Aktenanalysen gelegentlich bezweifelt, da insbesondere inhaltlich relevante undokumentierte Prozesse der behördlichen Entscheidungsfindung den Akten naturgemäß nicht zu entnehmen sind (Steffen, 1977; Karstedt-Henke, 1982; Dölling, 1984).

Als besonders schwierig erweist sich letztendlich die Generierung abstrakterer sekundärer bzw. latenter Informationen aus Strafverfahrensakten. So können Handlungs- und Selektionslogiken der Strafverfolgungsbehörden (Karstedt-Henke, 1982) bzw. „Einstellungen und Wert-

haltungen von Organen der Verbrechenskontrolle“ (Dölling, 1984, S. 268) meist genauso wenig den Akten entnommen werden wie theoriebasierte Konstrukte, die zur Durchdringung oder Erklärung von Kriminalitätsphänomenen geeignet sind.

Ohne eine Wertung vorzunehmen, erfolgt in diesem Beitrag aufgrund der Häufigkeit ihres Einsatzes eine Konzentration auf standardisierte, quantifizierende Vorgehensweisen. Ihnen wird der Vorteil einer – zumindest weitgehenden – intersubjektiven Überprüfbarkeit zugeschrieben, genauso wie die Möglichkeit, große Akten- und Datenbestände möglichst zeit- und arbeitsökonomisch zu untersuchen (Dölling, 1984). Aufgrund der anhaltend hohen Bedeutsamkeit von quantitativen Aktenanalysen scheint es dabei geboten, „die Ursachen und das Ausmaß von Verzerrungen und Datenlücken“ (Salheiser, 2019, S. 1 123; Hervorhebungen im Original; Bick & Müller, 1984) im Kontext kriminologischer Fragestellungen einschätzen zu können, um aus den Daten in größtmöglichem Umfang verlässliche Ergebnisse zu generieren (Salheiser, 2019). Steffen (1977, S. 91; siehe auch Karstedt-Henke, 1982, S. 198) lehnt die hierzu nötige Vorgehensweise an die Praxis der „Quellenkritik“ aus den Geschichtswissenschaften (z. B. Weyrauch, 1977) an, die auch eine „Fehlerlehre“ (Bick & Müller, 1977, S. 42; Karstedt-Henke, 1982, S. 197) einschließt. Laut Karstedt-Henke wird eine solche idealerweise durch eine „Theorie der prozeßproduzierten [sic] Daten“ (Karstedt-Henke, 1982, S. 197; ähnlich Hellstern, 1984) ergänzt. Bick und Müller (1984, S. 136) bevorzugen für die Betrachtung prozeßproduzierter Daten den Begriff der „Datenkunde“. Dieser beschreibt die „Notwendigkeit der Rekonstruktion des nicht (mehr) beeinflussbaren Datenerhebungsprozesses“ (beide Bick & Müller 1984, S. 136). Hierbei ist es auch notwendig, sich den „doppelten *Abstraktionsprozeß*“ (Hellstern, 1984, S. 260, Hervorhebung im Original) im Kontext von Aktenanalysen vor Augen zu führen. Im ersten Schritt besteht dieser in einer Übersetzung von Lebenssachverhalten in Aktenrealitäten und im zweiten Schritt in einer Übersetzung von Akteninhalten in wissenschaftlich abgeleitete Indikatoren. Salheiser (2019, S. 1 124) beschreibt dies als eine „nachträgliche Operationalisierung“ der Akteninhalte durch die Forschenden (siehe auch Scheuch, 1977). Nur der letztgenannte Schritt ist im Rahmen des Forschungsprozesses beeinflussbar. Insgesamt existieren jedoch bis heute kaum etablierte Methoden zur Beschreibung und Prüfung von prozeßproduzierten Forschungsdaten, wie es etwa für die in den Sozialwissenschaften weiter verbreiteten befragungsbasierten Daten der Fall ist (Webb et al., 1975; Scheuch, 1977; Bick & Müller, 1977, 1984; Salheiser, 2019). Wie bereits Bick und Müller (1984, S. 145) formulierten, kann die Generierung derartiger Erkenntnisse schwerlich als „einmaliges Unterfangen“ umgesetzt werden, da oft, wie auch im vorliegenden Fall, „Kenntnisse über die Abbildqualität von prozeß-produzierten [sic] Daten nur Nebenprodukte inhaltlich anders orientierter Forschungsvorhaben sind“ (siehe analog Karstedt-Henke, 1984; Mann, 1984). Bick und Müller (1984, S. 146) konstatieren weiter: „Der Aufbau einer Datendokumentation für prozeß-produzierte Daten setzt auf jeden Fall voraus, daß [sic] das Wissen in den Hinterköpfen in stärkerem Maße als bisher auch schriftlich fixiert und zur Verfügung gestellt wird.“ Der vorliegende Beitrag will dieser Aufforderung nachkommen und das Bild potenzieller Fehlerquellen aus forschungspraktischer Sicht weiter vervollständigen.

### 3. Stichprobengröße und Stichprobenziehung

Bei der Planung einer quantitativen Aktenanalyse ist eine bedeutsame Frage, wie viele Fälle bzw. Akten zur Beantwortung der Fragestellung(en) untersucht werden sollen. Neben dem zu

erwartenden Rücklauf (siehe hierzu genauer Abschnitt 5.2) gilt es, die Art des zu untersuchenden Deliktes bzw. dessen generelle Häufigkeit zu berücksichtigen. So sind beispielsweise Delikte wie Neonatizide (siehe z. B. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, 2015) oder Amoktaten (siehe z. B. Stetten et al., 2016) generell seltene Delikte und Akten sind nur in begrenzter Anzahl verfügbar, wohingegen beispielsweise Delikte wie Wohnungseinbruchdiebstahl (siehe z. B. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, 2017) oder Sexualdelikte (siehe z. B. Elsner & Steffen, 2005) deutlich häufiger vorkommen. In erstgenannten Fällen bieten sich regelmäßig Vollerhebungen an, in zweitgenannten sind größere Spielräume hinsichtlich der zu analysierenden Fallzahl und damit auch der Fallauswahl gegeben.

Inhaltlich sind bei der Planung einer angemessenen Stichprobengröße zunächst Ausfälle auf Fallebene einzukalkulieren. Potenzielle Einflussfaktoren auf den Rücklauf werden in Abschnitt 5.2 genauer dargestellt. Auch mit dem Fehlen einzelner Informationen in den Akten ist stets zu rechnen, sodass einzelne Variablen durchaus große Anteile an *missing values* (Engel & Schmidt, 2019; siehe auch Abschnitt 5.2) aufweisen können. Dieser Umstand sollte bei der Planung der Stichprobengröße ebenfalls berücksichtigt werden. Für eine breite Fallbasis spricht demnach auch die Möglichkeit, die Unzulänglichkeiten und Informationsdefizite einzelner Akten in der Masse auszugleichen (Dölling, 1984).

Zudem sind die zur Verfügung stehenden zeitlichen und personellen Ressourcen für die Aktenanalyse in die Planung der Stichprobengröße einzubeziehen. Jedoch kann im Vorhinein nicht umfassend bewertet werden, wie umfangreich die einzelnen Akten sind und wie hoch der jeweilige Codieraufwand sein wird. Einen Hinweis hierauf bietet die Blattzahl, die allerdings in der Phase der Stichprobenplanung noch nicht bekannt ist. Eine Vorabanforderung einer kleineren Menge an Akten kann hier im Sinne eines *Pretests* begrenzt Abhilfe schaffen. Im Projekt zu sexueller Gewalt gegen Frauen umfassten die Akten durchschnittlich 58 Seiten (SD=53), wobei der Umfang zwischen fünf und 464 Seiten variierte. Gleichwohl kann nicht immer von einer geringen Blattzahl auf eine kurze Auswertzeit bzw. von einer hohen Blattzahl auf eine lange Auswertzeit geschlossen werden. Die Erfahrungen aus dem Projekt haben gezeigt, dass die Auswertzeit, die für eine Akte benötigt wird, zwischen einer Stunde und mehreren Tagen variieren kann. Grundsätzlich kann Steffen (1977) zufolge der Umfang enthaltener Informationen bei schwereren Straftaten tendenziell als höher eingeschätzt werden. In der Studie zu sexueller Gewalt gegen Frauen bestätigt sich dies. Bei minder schweren Fällen sexueller Übergriffe und sexueller Nötigung gemäß § 177 Abs. 9 StGB bzw. nach alter Rechtslage § 177 Abs. 5 StGB war die Seitenzahl der Akten durchschnittlich niedriger (M=41, SD=36) als bei den anderen, schwereren Formen sexueller Nötigung gemäß § 177 StGB (M=68, SD=58).

Strebt man eine repräsentative Stichprobe an, gilt es, neben der nötigen Stichprobengröße auch die Zufälligkeit der Stichprobenziehung zu gewährleisten. Bereits Renn (1984) beschreibt mögliche Schwierigkeiten hinsichtlich der (repräsentativen) Auswahl von Einheiten, also der Stichprobenziehung und damit verbundener Schätzproblematiken. Die Stichprobenauswahl für Aktenanalysen kann in den meisten Fällen entweder aus Listen der Staatsanwaltschaft oder aus Listen der Polizei erfolgen. Dabei sind Filterkriterien (z. B. das Delikt oder der Untersuchungszeitraum) sowie das gewünschte Auswahlverfahren und die angestrebte Stichprobengröße zu benennen (Leuschner & Hüneke, 2016). Zu berücksichtigen ist, dass Filterkriterien bei Ziehungen durch die Staatsanwaltschaften nur eingeschränkt eingesetzt werden können, da viele potenziell relevante Informationen in den staatsanwaltschaftlichen Vorgangsverwaltungssystemen nicht erfasst werden. Die polizeilichen Daten bieten mehr Möglichkeiten der Filterung bei der Aktenauswahl. Im Projekt zu sexueller Gewalt gegen Frauen wurden die Fälle

daher über die Polizeiliche Kriminalstatistik ausgewählt. Dabei ist zu beachten, dass die polizeilichen Systeme Fälle nur bis zum Abschluss des polizeilichen Ermittlungsverfahrens dokumentieren und nachträgliche Korrekturen nicht vorgenommen werden. Diesbezüglich ist beispielsweise zu bedenken, dass die Schwere der registrierten Straftaten in der polizeilichen Einschätzung regelmäßig überbewertet wird (Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, 2020). Außerdem sind im Hinblick auf die Filterkriterien die Löschfristen gemäß § 489 StPO zu beachten. So werden die personenbezogenen Daten volljähriger Beschuldigter etwa in der Regel nach zehn Jahren, die minderjähriger Beschuldigter nach fünf Jahren gelöscht. Die Daten von Opfern werden noch früher gelöscht. Dies hat nicht nur Konsequenzen für längsschnittliche Untersuchungen, sondern auch für die Replizierbarkeit von Studien.

Grundsätzlich sollte bei der Stichprobenziehung berücksichtigt werden, dass Akten mit bestimmten Merkmalen womöglich schlechter verfügbar sein können, was zu systematischen Ausfällen in der realisierten Stichprobe führen kann. Beispielsweise führt Blankenburg (1984) als (systematisch) verzerrenden Faktor bei der Stichprobenziehung die längere zeitliche Dauer komplexerer Verfahren an. Diese sind in der Gefahr unterrepräsentiert zu sein, weil Verfahren noch laufen und Akten bei Anforderungen durch die Forschenden (noch) nicht abkömmlich sind. Auch für Fälle mit erst kurz vor der Erhebung liegendem Anzeigedatum könnten derartige systematische Ausfälle zum Tragen kommen. Im Projekt zu sexueller Gewalt gegen Frauen, in dessen Rahmen die Stichprobenziehung und Aktenanforderung im Jahr 2018 startete, erfolgte aus diesem Grund beispielsweise ein *Oversampling* der Fälle aus dem Jahr 2017. So wurden aus den Jahren 2008 bis 2016 jeweils 16,5 Prozent aller Fälle ausgewählt, im Jahr 2017 33 Prozent.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Gefahr von Verzerrungen im Datensatz mit einer Abweichung zwischen avisierte und realisierte Stichprobengröße steigt (Engel & Schmidt, 2019): Fallen beispielsweise die Aktenbestände ganzer Staatsanwaltschaften durch Ablehnungen der Unterstützung eines Forschungsvorhabens aus der Stichprobe heraus, kann dies zu großen, ggf. systematischen Ausfällen und resultierenden Verzerrungen der Daten und Ergebnisse führen (siehe genauer Abschnitt 5.2). Eine Aktenakquise, die sich an den gewissen Prinzipien orientiert, kann dieser Problematik womöglich begegnen.

## 4. Aktenakquise

Bei Analysen von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten ist die Planung des Forschungszuganges in der Regel aufwändig. Dies hängt mit verschiedenen rechtlichen und organisatorischen Faktoren zusammen, die in diesem Abschnitt thematisiert werden. Einer informierten Vorgehensweise kommt bei der Datenakquise insofern Bedeutung zu, als dass es immer wieder zur Ablehnung von Forschungsanträgen kommt, weil die Forschungsanträge den an sie gestellten Mindestanforderungen aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht genügen (Graalmann-Scheerer, 2005; kritisch hierzu siehe jedoch Leuschner & Hüneke, 2016, Fn. 13).

### 4.1 Datenschutzrechtliche Grundlagen

Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten beinhalten zahlreiche schutzwürdige personenbezogene Daten (z. B. über Tatverdächtige bzw. Beschuldigte, Opfer, Zeuginnen und Zeugen,

Sachverständige, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte). Mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts (Strafverfahrensänderungsgesetz 1999) wurde im Jahr 2000 eine Rechtsgrundlage zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aus Akten für Forschungszwecke geschaffen.<sup>2</sup> Gemäß dem mit dem Gesetz eingeführten § 476 Abs. 1 StPO ist die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten zu Forschungszwecken unter bestimmten Voraussetzungen „an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen“ zulässig (Graalman-Scheerer, 2005).

Die Übermittlung der Daten an die genannten Einrichtungen ist im § 476 Abs. 1 S. 1 StPO geregelt. Sie ist gemäß § 476 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO unter anderem zulässig, „soweit das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.“ Eine vergleichbare Formulierung fand sich bereits im hessischen Datenschutzgesetz aus dem Jahr 1987. Dölling (1987, S. 287) diskutierte diese schon vor über dreißig Jahren kritisch. So sei die Abwägung zwischen Forschungsinteresse und Datenschutz zwar notwendig, es dürfe aber keine „behördliche Forschungspolitik“ entstehen. Diese Befürchtungen traten jedoch nicht ein bzw. wurde das Recht der Forschung und Wissenschaft auf Freiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG in der Rechtsprechung und -auslegung berücksichtigt. So ist bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und dem schutzwürdigen Interesse der Betroffenen gemäß § 476 Abs. 1 S. 3 StPO „im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen“. Öffentliches Interesse liegt der Rechtsauslegung zufolge zudem dann vor, „wenn ein Gemeinschaftsinteresse des Staates, der Gesellschaft und der Wissenschaft an dem Forschungsvorhaben sowie am denkbaren Ergebnis einschließlich der möglicherweise daraus im Interesse der Gesellschaft zu ziehenden Konsequenzen gegeben ist“. Eine „Inhalts- oder Themenkontrolle“ der genehmigenden Behörde sei daher unzulässig (alle Graalman-Scheerer, 2005, S. 436). Schließlich wird auch aus der Forschungspraxis berichtet, dass die Staatsanwaltschaften Forschungsinteressen zumeist grundsätzlich aufgeschlossen gegenüberstehen (Leuschner & Hüneke, 2016).

Sofern der Forschungszweck lediglich durch die Erteilung von Auskünften aus Akten erfüllt werden kann und diese Erteilung „keinen unverhältnismäßigen Aufwand“ erfordert, ist sie der Gewährung der Akteneinsicht oder der Übersendung der Akten an die Forschungseinrichtung gemäß § 476 Abs. 2 StPO vorzuziehen. Gemäß § 478 StPO kann die Datenübermittlung zudem durch die Überlassung von Kopien aus den Akten erfolgen. Wie dargelegt, ist gemäß § 476 Abs. 1 S. 2 StPO darüber hinaus zu prüfen, ob eine Anonymisierung der Daten erfolgen kann. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten aktuell noch in Papierform geführt werden und der Menge an Informationen aus den Akten, die zur Beantwortung der Fragestellungen in quantitativen kriminologischen Forschungsarbeiten in der Regel benötigt werden, ist allerdings davon auszugehen, dass die Erteilung der Auskünfte oder die Erstellung von Kopien und erst Recht die Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Daten durch manuelles Schwärzen der personenbezogenen Daten von den Staatsanwaltschaften nicht geleistet werden kann (Dölling, 1987; Klopp, 2019; Graalman-Scheerer, 2005). Noch wird entsprechend in der Regel Akteneinsicht vor Ort gewährt oder es erfolgt eine Übersendung der Akten an die Forschungseinrichtung. Sofern Akteneinsicht vor Ort gewährt wird oder die Akten versendet werden, stehen den Forschenden entsprechend nicht nur die für die Beantwortung ihrer Fragestellungen bedeutsamen Auszüge zur Verfügung, sondern zumeist

---

<sup>2</sup> Zuvor war die Einsicht in Strafakten in Nr. 185a der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) geregelt. Siehe hierzu Dölling (1987).

die gesamten Akten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei der Aktenanalyse gemäß § 476 Abs. 4 StPO nur die Daten erhoben werden dürfen, für deren Erhebung die Akten beantragt wurden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Akteneinsicht gemäß § 476 Abs. 3 StPO nur Personen gewährt werden kann, die Amtsträger sind oder nach dem Verpflichtungsgesetz zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Nach Erhalt der Akten ist gemäß § 476 Abs. 5 StPO zudem dafür Sorge zu tragen, dass diese gegen die unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind. Sofern der Forschungszweck dies zulässt, sind die personenbezogenen Daten gemäß § 476 Abs. 6 StPO bei der Analyse ferner zu anonymisieren.

Aus datenschutzrechtlicher Perspektive gilt weiter zu beachten, dass die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO EU 2016/679), die im Jahr 2018 in Kraft getreten ist, den deutschen Gesetzen gegenüber Vorrang hat. Die Rechtslage im Hinblick auf die Anforderungen an den Schutz der personenbezogenen Daten hat sich hierdurch jedoch nicht erheblich geändert (Klopp, 2019). So ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für Forschungszwecke unter bestimmten Voraussetzungen auch gemäß Art. 5 Abs. 1 b i. V. m. Art. 89 DS-GVO zulässig. Dabei sind verschiedene in den Art. 5 und 89 DS-GVO geregelte Grundsätze zu berücksichtigen.

Weitergehende Vorschriften bestehen darüber hinaus im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten häufig ebenfalls beinhaltet sind. Hierzu gehören gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO „Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, [...] genetische[...] Daten, biometrische[...] Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“. Gemäß Art. 9 Abs. S. 1j DS-GVO ist auch die Verarbeitung dieser Daten zu wissenschaftlichen Zwecken unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Konkretisiert werden diese Voraussetzungen im deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). So ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß § 27 BDSG dann möglich, „wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegen“.

## 4.2 Beantragung der Akten

Über die Erteilung von Auskünften aus oder die Gewährung von Einsicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten zu Forschungszwecken entscheidet gemäß § 480 StPO und § 189 Abs. 2 RiStBV die Behördenleitung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft. Der Forschungsantrag ist entsprechend an diese zu richten (Graalman-Scheerer, 2005). Sofern Akten mehrerer Staatsanwaltschaften angefordert werden sollen, empfiehlt sich der Kontakt zu der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft oder dem Bundes- bzw. dem jeweiligen Landesjustizministerium (Leuschner & Hüneke, 2016).

Aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis wird konstatiert, dass die dort eingereichten Forschungsanträge den Mindestanforderungen häufig nicht genügen und es eines detaillierten Forschungsplanes bedürfe (Graalman-Scheerer, 2005). Im Folgenden werden Hinweise gegeben, was ein solcher Forschungsplan beinhalten sollte.

#### (1) Forschungsziele und -fragestellungen darlegen und begründen

Den Staatsanwaltschaften obliegt es, auf Grundlage der Darlegungen zu den Forschungszielen und -fragestellungen, zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 1 Absatz 1 GG der Personen, deren Daten betroffen sind, und dem öffentlichen Interesse an den zu erwartenden Forschungserkenntnissen abzuwägen. Es gilt entsprechend zu begründen, weshalb das öffentliche Interesse überwiegt. Diesbezüglich kann beispielsweise auf Forschungslücken hingewiesen werden oder auf Vorteile für die Öffentlichkeit, die aus der Forschungsarbeit resultieren können. Im Rahmen des Projektes zu sexueller Gewalt wurde etwa die Bedeutung der Ergebnisse für die (Weiter-)Entwicklung von kriminalpräventiven Ansätzen und Opferschutzmaßnahmen hervorgehoben. Sofern es sich um ein Forschungsprojekt handelt, das über öffentliche Mittel finanziert wird, sollte dies hier ebenfalls benannt werden (Klopp, 2019).

#### (2) Notwendigkeit der Aktenanalyse als Erhebungsmethodik darlegen

Es gilt weiter zu begründen, dass die Erhebungsmethodik der Aktenanalyse notwendig ist, um den Forschungszweck zu erreichen bzw. dass „der Forschungszweck nicht mit einem vertretbaren Aufwand durch die Verwendung anderweitig verfügbarer anonymisierter Daten erreicht werden kann“ (Klopp, 2019, S. 124). Hierbei ist es notwendig darzulegen, welche konkreten Informationen aus den Akten für welche Zwecke erhoben werden sollen. Empfehlenswert ist diesbezüglich die Anlage des Erhebungsbogens (Graalman-Scheerer, 2005).

#### (3) Benennung der Einsicht nehmenden Forscherinnen und Forscher

Alle Personen, die Einsicht in die Auszüge aus den Akten oder die gesamten Akten nehmen sollen, müssen namentlich benannt werden. Sofern es sich nicht um Amtsträger (z. B. verbeamtete Personen) handelt, bedarf es einer Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 1 des Verfassungsgesetzes, die von den Staatsanwaltschaften vorgenommen werden kann (Klopp, 2019; Leuschner & Hüneke, 2016; Graalman-Scheerer, 2005). Sofern noch nicht alle an der Auswertung beteiligten Personen bei Beantragung des Aktenzugangs bekannt sind, sollte dargelegt werden, dass diese nachträglich benannt und anschließend verpflichtet werden (Graalman-Scheerer, 2005).

#### (4) Datenschutzkonzept

Der Antrag muss Ausführungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit umfassen. Bestenfalls wird ihm ein Datenschutzkonzept beigelegt. Graalman-Scheerer (2005) listet übersichtlich auf, welche Mindestanforderungen an ein solches Datenschutzkonzept gestellt werden.

#### (5) Aktenauswahl

Im Antrag muss weiter dargelegt werden, welche Akten analysiert werden sollen und ob die Stichprobenziehung bereits vorab erfolgt ist oder ob diese durch die Staatsanwaltschaften selbst erfolgen soll (siehe genauer Abschnitt 3).

#### (6) Organisatorisches

Schließlich sind im Forschungsantrag organisatorische Aspekte darzulegen. Es gilt, Ansprechpartnerinnen und -partner sowie ihre Kontaktdaten zu benennen. Im Falle der Beantragung der Übersendung der Akten muss zudem dargelegt werden, wie diese erfolgen soll (z. B. Abholung, postalischer Versand).

### 4.3 Genehmigung

Die Entscheidung über den Forschungsantrag steht nach § 189 Abs. 1 S. 2 RiStBV „im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle“. Hierbei werden verschiedene Faktoren berücksichtigt. Es wird geprüft, ob der Forschungsantrag den Anforderungen genügt (siehe Abschnitt 4.2). Darüber hinaus müssen der Staatsanwaltschaft die notwendigen Personalressourcen zur Verfügung stehen. Im Projekt zu sexueller Gewalt gegen Frauen haben beispielsweise zwei Staatsanwaltschaften die Übersendung der Akten aufgrund fehlender Personalressourcen zunächst abgelehnt. Mit einer der beiden Staatsanwaltschaften konnte die Vereinbarung getroffen werden, die Anzahl der angeforderten Akten zu reduzieren. Die Akten der anderen Staatsanwaltschaft mussten aus der Stichprobe ausgeschlossen werden, was systematische Verzerrungen zumindest zur Folge haben kann (siehe hierzu das nächste Abschnitt).

Entspricht der Forschungsantrag den Anforderungen und hat die Staatsanwaltschaft die Ressourcen, ihm zu entsprechen, kann es dennoch sein, dass einzelne Akten nicht zur Verfügung gestellt werden können. So kann gegen die Überlassung einer Akte gemäß § 189 Abs. 1 S. 3 RiStBV etwa sprechen, „dass es sich um ein vorbereitendes Verfahren oder ein Verfahren mit sicherheitsrelevanten Bezügen handelt“. In § 479 StPO sind darüber hinaus Übermittlungsverbote und Verwendungsbeschränkungen geregelt. So sind Datenübermittlungen etwa gemäß § 479 Abs. 1 StPO unzulässig, „wenn ihnen Zwecke des Strafverfahrens, auch die Gefährdung des Untersuchungszwecks in einem anderen Strafverfahren, oder besondere bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen“. Zwecke des Strafverfahrens stehen einer Datenübermittlung etwa bei noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren entgegen (Graalman-Scheerer, 2005). Dieser Umstand kommt beispielsweise regelmäßig zum Tragen, wenn Akten von Fällen angefordert werden, die noch nicht lange zurückliegen (siehe auch Abschnitt 3).

## 5. Datengenerierung

Wurden die Akten von den Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt, kann mit der Datenerhebung, -prüfung, -aufbereitung und -auswertung begonnen werden. Hierauf wird im Folgenden nacheinander eingegangen.

### 5.1 Erhebungsinstrument und Erhebungsverfahren

Zunächst ist ein geeignetes Erhebungsinstrument unter der Beachtung der in Abschnitt 2 beschriebenen Besonderheiten von Strafverfahrensakten zu konstruieren. Der Aufbau des Erhebungsbogens kann entweder inhaltlich begründet sein oder sich am Aufbau der Akten orientieren (Leuschner & Hüneke, 2016). Beides bringt Vor- und Nachteile mit sich. So kann die Auswertung der Akten mit einem Erhebungsbogen, der sich am Aufbau der Akte orientiert, unter der Annahme, dass die vorliegenden Akten weitestgehend idealtypisch strukturiert sind, zeitsparender sein. Dagegen dürfte die spätere Analyse des entsprechend strukturierten Datensatzes, insbesondere bei einem hohen Variablenumfang, mehr Zeit in Anspruch nehmen als bei einer inhaltlich orientierten Strukturierung. Zudem kann nicht vorausgesetzt werden, dass die Akten immer einem idealtypischen Aufbau folgen (hierzu auch Gessner et al., 1977). Im

Projekt zu sexueller Gewalt gegen Frauen folgte der Aufbau der Erhebungsinstrumente daher inhaltlichen Kriterien.

Grundsätzlich bietet es sich an, sich vor der Durchführung einer Aktenanalyse, insbesondere, wenn sie auf standardisierten Instrumenten beruhen soll, mit dem Aufbau von Strafverfahrensakten und der polizeilichen bzw. justiziellen Aktenführung vertraut zu machen (Graalman-Scheerer, 2005; Leuschner & Hüneke, 2016). Beim Aufbau von Strafverfahrensakten ist laut Fachliteratur „Übersichtlichkeit [...], besonders bei umfangreichen Ermittlungsverfahren“ (Clages & Ackermann, 2019, S. 64) geboten. Jedoch wird gleichermaßen darauf hingewiesen, dass „verbindliche Vorschriften über den Aufbau von Ermittlungsakten fehlen“ (Clages & Ackermann, 2019, S. 66) und dass zwar spezifische, notwendige Akteninhalte durchaus benennbar seien, dass aber sowohl eine (ausschließlich) chronologische als auch eine (zusätzlich) sachorientierte Aktenordnung regelmäßig praktiziert werde. Letztere ist insbesondere bei umfangreicheren, ggf. länger andauernden Verfahren vonnöten und orientiert sich an den Spezifika der Fälle. Ermittlungsakten zu Delikten, bei denen sich die Ermittlungsarbeit komplex gestaltet, gliedern sich häufig in eine Hauptakte mit verschiedenen Teilakten, beispielsweise zum Sachverhalt selbst, zu Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten, Zeuginnen und Zeugen, Fahndungsmaßnahmen etc. Eventuell vorhandene Nebenakten können sodann, fallabhängig, beispielsweise Informationen zu Spuren, Beweismitteln oder Täterinnen bzw. Tätern bei Serientaten oder Großverfahren enthalten. Zudem wird bei komplexeren Fällen die Führung einer Handakte empfohlen, die „nicht Teil der Ermittlungsakte, sondern eine interne Akte“ der verantwortlichen ermittelnden bzw. aktenführenden Person ist (Clages & Ackermann, 2019, S. 69 f.; leicht abweichend Weihmann & de Vries, 2014). Hierin werden beispielsweise Vermerke oder sonstige polizeiliche Unterlagen gesammelt, die „nicht unmittelbar verfahrensrelevant sind“ (Clages & Ackermann, 2019, S. 70). Strafverfahrensakten können außerdem weitere Bestandteile enthalten (Bewährungsheft, Vollstreckungsheft, Führungsaufsichtsheft), denen Informationen zum Verfahrenfortgang zu entnehmen sind (Graalman-Scheerer, 2005). Insgesamt bleibt zu betonen, dass sich Akten in wesentlichen Teilen im Aufbau an den konkret zugrunde liegenden Fällen sowie auch an den Präferenzen der zuständigen Staatsanwaltschaften orientieren und daher mit Unterschieden gerechnet werden muss.

In Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung des Erhebungsbogens zur quantitativen Untersuchung von Kriminalitätsphänomenen ist auf die generellen Ausführungen in Abschnitt 2.2 zu verweisen. So entsprechen die Sachverhaltserfassungen zwar der Logik der aktenproduzierenden Organisation. Jedoch sind diese Vorgehensweisen nicht zwingend deckungsgleich mit einer wissenschaftlichen Logik oder „wissenschaftlich-methodischen Standards“ (Salheiser, 2019, S. 1123; siehe z. B. auch Dölling, 1984; Leuschner & Hüneke, 2016). Es müssen dann aus den Akten „brauchbare Indikatoren“ (Salheiser, 2019, S. 1124) für die wissenschaftlich relevanten Merkmale oder Konstrukte erschlossen werden. Insbesondere bei einem stärker hypothesentestenden Vorgehen sollte damit gerechnet werden, dass nicht alle wünschenswerten bzw. benötigten Informationen zu den Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten und Opfern in den Akten enthalten sind und damit eine Theorieprüfung oft nur schwer möglich ist (Steffen, 1977). Oft können auch adäquate Messungen von theoretischen Konstrukten nicht aus den Akten generiert werden (Bick & Müller, 1984).

Bei der Formulierung der einzelnen Fragen sollten jeweils Überlegungen dahingehend angestellt werden, in welcher Genauigkeit die relevanten Informationen benötigt werden. So entspricht eine möglichst genaue und konkrete Erfassung zwar den Qualitätskriterien in der

quantitativen Forschung, allerdings ist diese auch gegen das Gebot der Datensparsamkeit, insbesondere vor dem Hintergrund der Sensibilität der zu erhebenden Daten, abzuwägen. Die Erfassung in größeren Kategorien kann jedoch zu einem Informationsverlust führen. Auch ist es generell empfehlenswert, die in den Akten enthaltenen Inhalte umfassend auszuschöpfen, da eine wiederholte Anforderung in der Regel nicht realistisch erscheint. Es gilt diesbezüglich fragenspezifisch abzuwägen und entsprechende *Pretests* durchzuführen.

Weiterhin ist es unerlässlich, bei der Datenerfassung, d. h. schon bei der Konstruktion des Erhebungsinstrumentes, genau zwischen den verschiedenen Arten fehlender Werte zu differenzieren, um große Ausfälle und eventuelle systematische Verzerrungen im Nachhinein identifizieren und ggf. analysieren zu können. So empfiehlt es sich, stets dezidiert zu codieren, ob eine zu erfassende Information inhaltlich verneint wird, oder ob eine entsprechende Information in den Akten nicht enthalten war („Keine Angabe“-Feld). In der Schulung der Auswerterinnen und Auswerter ist hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen. Darüber hinaus sollte ergänzend auch die Möglichkeit gegeben werden, die Fragen mit „unklar“ zu beantworten, da in den Akten oftmals (scheinbar) widersprüchliche oder eben unklare Informationen beinhaltet sind.

Empfehlenswert ist darüber hinaus, für jeden Fall eine Kurzzusammenfassung zu erheben, in der die wesentlichen Inhalte der Akte erläutert werden (z. B. Tathergang, Tatverdächtigen- und Opfermerkmale). Dies kann nicht nur bei der Datenbereinigung hilfreich sein, sondern beispielsweise auch beim nachträglichen Nachvollziehen scheinbar widersprüchlicher Angaben in unterschiedlichen Variablen.

Im Hinblick auf die Strukturierung von Erhebungsbögen und Daten ist zu bedenken, dass abhängig vom Forschungsgegenstand gegebenenfalls mehrere Erhebungsbögen entwickelt werden müssen. So werden in quantitativen Aktenanalysen regelmäßig Fälle berücksichtigt, in denen es mehrere Tatverdächtige bzw. Beschuldigte und/oder mehrere Opfer gab und es sollen oft sowohl fall-, tatverdächtigen- als auch opferspezifische Daten erhoben werden (z. B. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, 2017; Leuschner & Hüneke, 2016). Zudem wurden im Projekt zu sexueller Gewalt gegen Frauen aufgeklärte und unaufgeklärte Fälle berücksichtigt, also Fälle, in denen Tatverdächtige polizeilich bekannt waren und Fälle, in denen das nicht zutraf. Daher wurden in diesem Projekt insgesamt vier Erhebungsbögen entwickelt, nämlich jeweils ein Bogen (1) für die fallspezifischen Angaben, (2) für die opferspezifischen Angaben, (3) für die Angaben zu bekannten Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten und (4) für die Angaben zu unbekanntem Tatverdächtigen. Unter anderem vor diesem Hintergrund war es notwendig, jedem Bogen eindeutige Identifikatoren-Nummern (IDs) zuzuweisen, um zu ermöglichen, die generierten Datensätze für die Auswertung fallbezogen zusammenzuspielen. Solche IDs sollten so angelegt werden, dass über sie auch eine Wiederauffindbarkeit der zugehörigen Akten gewährleistet werden kann (Dölling, 1987).

Auch die Festlegung der maßgeblichen Informationsquelle ist bei Analysen staatsanwaltlicher Ermittlungsakten von besonderer Relevanz, da in den Akten häufig widersprüchliche Informationen beinhaltet sind. Dies kommt insbesondere bei Fällen zum Tragen, in denen ein gerichtliches Urteil aus verschiedenen Gründen nicht in der Akte enthalten ist. In der hier vorgestellten Studie wurde – wohlwissend um die Konsequenzen für die Aussagekraft der Ergebnisse – die Entscheidung getroffen, alle Informationen zum Tathergang aus den Aussagen des Opfers zu ziehen. Notwendig wurde diese Vorgehensweise einerseits dadurch, dass zahlreiche Taten polizeilich nicht aufgeklärt wurden und damit kein justizielles Verfahren folgen konnte. Angaben in den Akten können dann naturgemäß nur vom Opfer selbst und ggf.

weiteren Zeuginnen und Zeugen stammen. Im vorliegend untersuchten Projekt lag die Aufklärungsquote bei ca. 55 Prozent, d. h. zu den verbleibenden Anteilen konnten Einlassungen der Tatverdächtigen sowie weitere Verfahrensschritte bis hin zu gerichtlichen Urteilen nicht erhalten sein.

Können Tatverdächtige ermittelt werden, zeigen sich insbesondere bei den Angaben von Opfern und Tatverdächtigen naturgemäß häufig Widersprüche und Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen. Hierbei spielt es eine bedeutsame Rolle, dass zahlreiche untersuchte Fälle ohne gerichtliche Verurteilung des oder der Tatverdächtigen in die Untersuchung eingegangen sind. Besonders bei Sexualdelikten ist die hohe Einstellungsquote bei Staatsanwaltschaften und Gerichten in der Forschungsliteratur gut dokumentiert (z. B. Kelly et al., 2005; Hellmann & Pfeiffer, 2015). Auch im hier vorgestellten Projekt wurden nur 148 (20,1 Prozent) der 736 ermittelten Tatverdächtigen, die im Datenmaterial dokumentiert waren, letztendlich verurteilt. Würden all diese Fälle ohne rechtskräftige Verurteilung nicht mit in die Analysen einbezogen, ginge eine beträchtliche Anzahl und damit auch ein immenses Maß an Informationen verloren. Insbesondere jene Fälle würden einer Untersuchung entzogen, die aus verschiedensten Gründen den polizeilichen und/oder juristischen Definitionsprozess der (Sexual)Kriminalität nicht bis zum Ende durchlaufen haben.

Belässt man allerdings aus diesen Gründen Fälle ohne ein rechtskräftiges Urteil im Datenmaterial, ist dies bei der inhaltlichen Interpretation sowie der schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse stets mit zu bedenken. So kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass sich alle angezeigten Taten überhaupt zugetragen haben bzw. sich so zugetragen haben, wie von den Opfern dargelegt. Grund hierfür können verschiedene unbewusste (z. B. Beeinträchtigungen oder Verzerrungen der Erinnerung, Substanzkonsum) oder bewusste Mechanismen sein (Hermanutz et al., 2005). Zahlreichen Studien zufolge liegt der Anteil von Falschanzeigen bzw. Falschaussagen am gesamten Fallaufkommen bei Sexualstraftaten etwa zwischen fünf und zehn Prozent (z. B. Elsner & Steffen, 2005; Steinhilper, 1986; Goedelt, 2020). Einzelne Studien weisen noch deutlich höhere Anteile aus (Uhlig, 2015). Auf Grundlage von qualitativen Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern kommen weitere Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass ein Fünftel bis zu einem Drittel der Vorgänge aus der subjektiven Perspektive der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten heraus „zweifelhaft“ erscheinen (Elsner & Steffen, 2005; Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, 2005). Eine Erfassung des tatsächlichen Anteils von Falschanzeigen bzw. Falschaussagen ist allein über eine Aktenanalyse jedoch nicht möglich (z. B. Elz, 2021) und war im vorgestellten Projekt nicht angestrebt. Dennoch sollte man sich dieser Problematik bei einer Konzentration auf die Opferaussagen bei der Ergebnisinterpretation stets gewahr sein. Selbiges gilt für Informationen über Tatverdächtige; auch diese können stets nur unter dieser einschränkenden Prämisse betrachtet werden, sofern kein gerichtliches Urteil vorliegt.

Obwohl die Aktenanalyse in Bezug auf die untersuchten Tatbeteiligten nonreaktiv ist (siehe Abschnitt 2.2), kann durchaus die subjektive Wahrnehmung und Interpretation der Auswerterinnen und Auswerter einen Einfluss auf die Datenerhebung haben. Meist ist bei quantitativen Aktenanalysen, besonders bei großen Stichprobenumfängen, der Einsatz zahlreicher Auswerterinnen und Auswerter erforderlich. Aus diesen Gründen muss im Zuge der Generierung des Erhebungsinstruments dafür Sorge getragen werden, dass die Fragen von allen gleich verstanden bzw. beantwortet werden können und die Beantwortung möglichst objektiv erfolgen kann. Jede Frage sollte daher eine präzise Ausfüllanleitung umfassen. Hier sollten Begriffe definiert, Prüfschritte festgelegt und gegebenenfalls die Quelle, aus der sich die Antwort speisen

soll, konkretisiert werden. Im hier beschriebenen Forschungsprojekt wurde ergänzend ein Glossar erstellt, in dem bedeutsame Begriffe, insbesondere polizeiliche und juristische Fachbegriffe, erläutert wurden. Vor allem bei Themen, die bei den Auswerterinnen und Auswertern persönliche Betroffenheit auslösen oder das subjektive Sicherheitsgefühl tangieren können, wie beispielsweise sexuelle Gewalt, sollte darüber hinaus ein regelmäßiges Supervisionsangebot geschaffen werden.

Der Erhebungsbogen sollte im Rahmen eines *Pretests* anhand einiger Akten getestet werden (Leuschner & Hüneke, 2016), um die Praktikabilität und die Ausschöpfung einzelner abgefragter Informationen besser absehen zu können. In der Studie zu sexueller Gewalt gegen Frauen wurde ein *Pretest* anhand von 30 Akten vorgenommen, der umfangreiche Anpassungsbedarfe aufgezeigt hat. Unter anderem wurden dieselben Akten dabei durch jeweils zwei Auswerterinnen und Auswerter eingegeben und die *Interrater*-Reliabilität analysiert (z. B. Stetten et al., 2016). Die Erhebungsbögen wurden anschließend überarbeitet. Im Verlauf der Aktenanalyse sind – insbesondere bei der Auswertung von Fällen, die komplex bzw. speziell waren – dennoch zahlreiche Unstimmigkeiten und Lücken in den Erhebungsbögen aufgefallen, die dokumentiert wurden, um sie bei der Datenauswertung berücksichtigen zu können. Bei der Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten ist dies jedoch nicht unüblich. So ist es insgesamt schwierig, „die vielfältigen Konstellationen des Lebens in ein starres Kategorienschema einzuordnen“ (Dölling, 1984, S. 276).

Der Erhebungsablauf muss sorgfältig verwaltet werden. So sollten Listen geführt werden, in denen der Bearbeitungsstatus der Akten sowie die Namen oder Codes der Auswerterinnen und Auswerter dokumentiert werden. Insbesondere Letzteres kann auch für die Qualitätsprüfung der Eingaben bedeutsam sein, die regelmäßig stichprobenartig durch die Projektleitung erfolgen sollte (Dölling, 1984).

Im Hinblick auf die Übertragung der Daten aus den Akten gilt es zudem, den Erhebungsmodus zu wählen. Regelmäßig erfolgt die Datenerhebung via *Paper-Pencil*-Verfahren. Die ausgefüllten Bögen werden dann in einem sich anschließenden Erhebungsschritt in Form eines elektronischen Datensatzes erfasst. Vorteilhaft ist hierbei, dass eine Kontrolle der ausgefüllten Papierbögen unkompliziert erfolgen kann. Dieser Modus ist allerdings zeitaufwendig und auch fehleranfällig, da die Datenerfassung in zwei Schritten erfolgt. Im Projekt zu sexueller Gewalt gegen Frauen erfolgte die Datenerfassung direkt in elektronischer Form. Verschiedene Umfragesysteme (z. B. *LimeSurvey*) ermöglichen eine Offline-Nutzung, sodass dieser Modus auch datenschutzkonform eingesetzt werden kann. Die Nutzung entsprechender Systeme hat ferner den Vorteil, dass die Projekte so konfiguriert werden können, dass die Filterführung des Erhebungsbogens berücksichtigt und direkt ein weitgehend konsistenter Datensatz exportiert werden kann.

## 5.2 Rücklauf, Datenprüfung und Datenauswertung

Sodann gilt es, den Datensatz hinsichtlich des Rücklaufs und der enthaltenen Informationen zu prüfen, um dessen Aussagegehalt und potenzielle Verzerrungen besser abschätzen zu können. Salheiser (2019, S. 1123) betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, insbesondere Möglichkeiten der „systematische[n] Abbildungsverzerrung[.]“ zu beachten. Renn (1984) benennt als zentrales Problem in diesem Zusammenhang einerseits das Fehlen ganzer Einhei-

ten, also Akten (im Bereich der Umfrageforschung wird hier der Begriff *unit nonresponse* verwendet, Allison, 2009; Engel & Schmidt, 2019). Andererseits adressiert Renn (1984) das Fehlen einzelner relevanter Informationen in den Akten (im Bereich der Umfrageforschung wird hier der Begriff *item nonresponse* verwendet, Allison, 2009; Engel & Schmidt, 2019). Beide Arten des Fehlens von Informationen können auch in kombinierter Form auftreten und sind insbesondere dann problematisch, wenn die Verzerrungen systematisch und nicht zufällig sind (Renn, 1984), da so unter anderem die externe Validität der Daten gefährdet sein kann (Krebs & Menold, 2019). Ein Großteil der Forschung zu fehlenden Werten bezieht sich allerdings auf Befragungsdaten und ist aufgrund methodischer Unterschiede nur eingeschränkt auf Aktenhebungen übertragbar.

Jedoch ist im Kontext des erstgenannten Problems komplett fehlender Akten in der Stichprobe die Minimierung von Ausfällen bei Surveys durch ein durchdachtes Design (z. B. Engel & Schmidt, 2019) immerhin vergleichbar mit einer informierten Beantragung von Akten, beispielsweise bei den Staatsanwaltschaften (siehe Abschnitt 4). Eine solche ist essenziell, weil mit einer Teilnahmeverweigerung ganzer Staatsanwaltschaften nicht nur regelmäßig eine Vielzahl von Akten aus der geplanten Stichprobe wegbricht, sondern weil auch systematische Ausfälle (beispielsweise hinsichtlich der spezifischen Bearbeitung der Fälle) zumindest wahrscheinlicher werden. Grundsätzlich konstatiert bereits Renn (1984, S. 173, Hervorhebung im Original): „Der *zufällige* Ausfall von Bestandseinheiten ist völlig unproblematisch“. Ein solcher ist denkbar, wenn beispielsweise durch (unsystematisch) fehlerhafte Aktenzeichen einige Akten nicht auffindbar sind oder Fälle dokumentieren, die nicht dem Forschungsgegenstand entsprechen.

Im Rahmen der Studie zu sexueller Gewalt gegen Frauen wurden insgesamt 2 053 Akten beantragt. Davon stellten die Staatsanwaltschaften 1 398 (68 Prozent) zur Verfügung. Der Rücklauf der 19 nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften variierte dabei zwischen null und 90 Prozent. Gründe für die Nicht-Zulieferung von Akten waren unter anderem fehlende personelle Ressourcen der Staatsanwaltschaften und die Nicht-Recherchierbarkeit einzelner Akten aufgrund fehlender Aktenzeichen (siehe hierzu auch Abschnitt 3). Außerdem wurden Akten teilweise noch in laufenden Verfahren benötigt oder befanden sich zum Zeitpunkt der Datenerhebung in den Händen anderer Institutionen. Von den 1 398 zugelierten Akten wurden 150 (11 Prozent) bei der Aktenanalyse nicht berücksichtigt. In 140 dieser Fälle entsprachen die dokumentierten Fälle nicht dem Forschungsgegenstand des Projektes, zehn Akten waren leer. Das Problem systematischer Verzerrungen durch das Fehlen ganzer Einheiten ist dabei schwerlich durch ‚einfache‘ statistische Korrekturen zu lösen, sondern ausschließlich durch eine „*gültige Theorie der systematischen Fehlerentstehung und der systematischen Fehlerwirkung*“ (Renn, 1984, S. 175, Hervorhebung im Original). Im vorliegenden Kontext bedeutet dies, dass Gewichtung- oder Korrekturverfahren, die zum Ausgleich systematischer Verzerrungen durch fehlende Werte beispielsweise im Bereich der Fragebogenerhebungen üblich sind (Engel & Schmidt, 2019), eher wenig erfolgversprechend scheinen. Zu komplex ist das Zusammenwirken und die Überlagerungen möglicher Verzerrungsfaktoren, die teilweise kaum empirisch greifbar zu machen sind. Renn (1984, S. 176) beschreibt mögliche Konsequenzen treffend folgendermaßen: „Dabei sind Korrekturbemühungen ohne Wert, ja sie wirken sogar verschlimmernd, wenn die Vermutungen, auf denen sie beruhen, falsch sind.“ Ähnliche Effekte lassen sich erwarten, wenn die Annahmen, auf denen statistische Korrekturen beruhen, unvollständig sind. Empirische Erkenntnisse über systematische Ausfallmechanismen und entsprechende Korrekturmöglichkeiten im Kontext von kriminologischen Aktenanalysen fehlen

weitgehend (z. B. Karstedt-Henke, 1984; Renn, 1984), während diese im Kontext von Befragungen gut beforscht sind (z. B. Schnell & Noack, 2015).

Im hier vorgestellten Projekt gestalten sich zudem Abgleiche mit der Grundgesamtheit schwierig, weil beispielsweise das im Kontext von Befragungen hierzu regelmäßig herangezogene Geschlecht weder bei Tätern noch bei Opfern variiert. Bildungsabschlüsse von ermittelten Tatverdächtigen sind in den Akten unzureichend, die der Opfer meist gar nicht dokumentiert, zudem können beide Merkmale keinen theoretischen Beitrag zur Erklärung von Ausfallprozessen liefern. Möglich ist hingegen ein grober Abgleich der Struktur der erfassten Delikte mit der Grundgesamtheit, d. h. im vorliegenden Fall der Polizeilichen Kriminalstatistik. Zunächst zeigt ein Abgleich der einbezogenen Deliktschlüssel, dass sich in der Stichprobe in den einzelnen Erhebungsjahren unterschiedlich große Abweichungen zur Grundgesamtheit ergeben. Differenzen von über fünf Prozentpunkten zeigen sich nur in Einzelfällen, allerdings deutet sich eine leichte Überrepräsentation schwerer Delikte an, die theoretisch nicht ad hoc erklärbar ist. Der Anteil geklärter Taten von 55 Prozent in der Stichprobe weicht nicht wesentlich von dem in der Grundgesamtheit mit 58 Prozent ab. Versuchsanteile liegen in der Stichprobe bei 26 Prozent, in der Grundgesamtheit bei 27 Prozent. Auch bei einer weiteren Aufschlüsselung nach Erfassungsjahren zeigen sich kaum wesentliche Abweichungen zwischen Grundgesamtheit und Stichprobe. Insgesamt kann nicht gesichert davon ausgegangen werden, dass mit diesen, für einen Abgleich direkt zugänglichen Informationen, alle Möglichkeiten der Verzerrung geprüft werden konnten. Vielmehr legt der Ausfall ganzer Staatsanwaltschaften die Annahme nahe, dass (unerkannte und nicht empirisch erfassbare) systematische Verzerrungen der Stichprobe vorliegen können. Von einer Repräsentativität der zufällig gezogenen Stichprobe wird daher im vorliegend vorgestellten Projekt nicht ausgegangen. Aus den beschriebenen Gründen einer schwierigen Übersehbarkeit relevanter Verzerrungsfaktoren sollte in der vorliegenden sowie in vergleichbaren Studien konsequenterweise auf eine statistische Korrektur von Verzerrungen verzichtet werden. Jedoch sollte auf einer grundsätzlichen methodischen Reflexionsebene die Vielzahl möglicher Störgrößen bei der Ergebnisinterpretation und -darstellung stets bedacht und (soweit erkannt) transparent kommuniziert werden.

Auch im Hinblick auf die zweitgenannte Problematik, das Fehlen einzelner Informationen in den zugelieferten Akten bzw. den daraus generierten Datensätzen, beschreiben Leuschner und Hüneke (2016) sowohl systematische als auch unsystematische inhaltliche Verzerrungsfaktoren und tangieren damit zumindest implizit die Problematik fehlender Werte. Das Fehlen einzelner Informationen innerhalb zugelieferter Akten, und damit die Entstehung so genannter *missing values* im Rahmen von Aktenanalysen, lässt sich damit auf verschiedene Faktoren zurückführen, die miteinander zusammenhängen können, sich jedoch nur teilweise beeinflussen lassen. Einerseits könnten bestimmte zu erhebende Informationen in den Akten aufgrund des Entstehungsprozesses nicht vorliegen; dieses Fehlen kann zufällig oder systematisch sein (siehe hierzu Abschnitt 2.2). Andererseits entstehen fehlende Werte in Aktenanalysen regelmäßig auch dadurch, dass die Erhebungsinstrumente explorativ und auf eine maximale Ausschöpfung der Inhalte in den Daten ausgelegt sind (siehe Abschnitt 5.1). Oft geschieht dies (zwangsläufig) unter Inkaufnahme einer großen Anzahl fehlender Werte. Typische Beispiele hierfür sind zwar inhaltlich relevante, aber in den Akten eher selten dokumentierte Aspekte, wie etwa eine Substanzeinwirkung zum Tatzeitpunkt beim Opfer. Bei den 1 230 im Datenmaterial verzeichneten Opfern lag in 45 Prozent eine solche gesichert vor, in 19 Prozent nicht. In drei Prozent war dieser Umstand unklar und in 33 Prozent waren in der Akte entsprechende

Informationen nicht verzeichnet (siehe zur Erfassung fehlender Informationen auch Abschnitt 5.1).

Aufgrund der Zweistufigkeit der Entstehung quantitativer Daten aus Ermittlungsakten und der Heterogenität der Ursachen fehlender Werte ist eine Abschätzung hinsichtlich systematischer Ausfälle auch in Bezug auf einzelne fehlende Informationen schwierig. Inwiefern sich Korrekturverfahren, z. B. Imputationsverfahren, aus der Logik der Umfrageforschung (Engel & Schmidt, 2019) übernehmen lassen, kann hier nicht beantwortet werden.

Allgemein werden im Kontext quantitativer Daten regelmäßig drei Arten von Qualitätskriterien diskutiert: die Objektivität, die Reliabilität und die Validität. Diese hängen unter anderem eng mit systematischen Verzerrungen durch fehlende Informationen zusammen. Alle drei Kriterien können allenfalls für den zweiten Schritt der wissenschaftlichen Erhebung von relevanten Informationen aus den Akten beeinflusst werden. Dass derartige Gütekriterien im Kontext von Aktenanalysen nur eingeschränkt erfüllt werden können, kann auf Basis der Literatur als gegeben angenommen werden (z. B. Steffen, 1977; Karstedt-Henke, 1982; Salheiser, 2019).

In Bezug auf das Kriterium der Objektivität ist im vorliegenden Zusammenhang die so genannte Durchführungsobjektivität beeinflussbar, indem ein standardisiertes Instrument herangezogen wird; einzelne subjektive Einschätzungen der Auswertenden müssen als solche kenntlich gemacht und mit Vorsicht interpretiert werden. Sie sollten allenfalls zur zusätzlichen Bewertung der in den Akten enthaltenen Informationen herangezogen werden. Die Auswertungsobjektivität einer Studie, die auch als „intersubjektive Nachprüfbarkeit“ (Krebs & Menold, 2019, S. 491) beschrieben werden kann, besteht in einer umfassenden Dokumentation des Datenmaterials, der ggf. durchgeführten Datenmodifikationen sowie der Auswertungsmethoden. Diesem Kriterium wurde im Projekt zu sexueller Gewalt gegen Frauen durch eine genaue Dokumentation der Herkunft der verwendeten Messinstrumente sowie einen separaten Methodenbericht Rechnung getragen.

Die „Reliabilität (Zuverlässigkeit) einer Messung kann veranschaulicht werden als das *Ausmaß, in dem wiederholte Messungen [...] zu gleichen Werten führen*“ (Krebs & Menold, 2019, S. 491, Hervorhebung im Original). Formen der Reliabilitätsprüfung, die auch im Falle von Aktenanalysen zur Erhebung überwiegend manifester Informationen prinzipiell durchgeführt werden können, sind die *Test-Retest-Methode* (Krebs & Menold, 2019; Schnell et al., 2018), die eine wiederholte Erfassung einer Akte durch dieselben Personen impliziert und die Prüfung der *Interrater-Reliabilität* (siehe Abschnitt 5.1).

Die Validität von Messungen, also „das Ausmaß, in dem ein Messinstrument das Phänomen misst, das gemessen werden soll“ ist „ein breit definiertes Gütekriterium, das sich weniger auf ein Messinstrument, als vielmehr auf die Qualität der Schlussfolgerungen, die mit einem Messergebnis möglich sind, bezieht“ (beide Krebs & Menold, 2019, S. 496). Die Beantwortung der Frage, inwieweit dies auf einen quantitativen Datensatz aus einer Aktenanalyse zutrifft, ist insbesondere auf Basis der erörterten Zweistufigkeit des Erfassungsprozesses schwierig. Datensatzimmanent kann die so genannte Konstruktvalidität Hinweise darauf liefern, ob Messungen ähnlicher Sachverhalte wie erwartet zusammenhängen, was zumindest vorsichtige Rückschlüsse auf valide Messungen zulässt. Weiterhin können Rückschlüsse auf die so genannte Kriteriumsvalidität gezogen werden. Diese beschreibt die Übereinstimmung einer Messung mit einem externen, unabhängig erfassten Kriterium (Krebs & Menold, 2019). Die so genannte externe Validität bezieht sich sodann auf ein Forschungsdesign im Allgemeinen und beschreibt einerseits, ob die Befunde aus einer Stichprobe Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit zulassen, andererseits, ob die Befunde aus einer speziellen Erhebungssituation auf eine natürliche

Situation übertragbar sind (Krebs & Menold, 2019). Salheiser (2019) empfiehlt eine externe Validierung der Daten anhand von zusätzlichen Informationen oder Vergleichsstatistiken. So kann etwa ein Abgleich mit Daten zur Grundgesamtheit erfolgen, sofern diese vorliegen (siehe hierzu weiter oben im Text).

Die Auswertung der Daten erfolgt mit klassischen Methoden der quantitativen Sozialforschung. Zuvor bedarf es der Datenbereinigung und -aufbereitung. Insbesondere der Datenbereinigung und Plausibilitätskontrolle ist bei Aktenanalysen auf Grund der oben dargelegten Besonderheiten bei der Datenerhebung (beispielsweise Vielzahl von Auswertenden, einheitliches Verständnis der Fragen) eine hohe Bedeutung beizumessen. Insgesamt ist damit zu rechnen, dass sich für das erzielte Datenmaterial überwiegend uni- und bivariate deskriptive Analysemethoden eignen werden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich die Sicherstellung der Datenqualität im Falle von quantitativen Aktenanalysen schwierig gestaltet, da wesentliche Teile des Prozesses der Dokumentation von Informationen nicht durch die Forschenden kontrolliert werden können. Was seit den ersten methodischen Diskussionen zu Aktenanalysen als Weg der Sicherstellung der Datenqualität regelmäßig angeführt wird, ist die Kombination verschiedener Datenquellen zur bestmöglichen gegenseitigen Abschwächung der jeweiligen Unzulänglichkeiten und zur Absicherung der Aussagekraft der aus Akten generierten Informationen (Steffen, 1977; Karstedt-Henke, 1982; Bick & Müller, 1984; Dölling, 1984; Hellstern, 1984). Auch im Sinne eines inhaltlichen Erkenntnisgewinns stellt Salheiser (2019, S. 1129) die „Verschränkung [...] mit anderen Forschungsstrategien“ explizit als Möglichkeit heraus. So können beispielsweise für Rückfalluntersuchungen Auszüge aus dem Bundeszentralregister an die Daten gespielt werden (Dölling, 1987) oder für geografische Analysen Einträge aus den Einwohnermelderegistern (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, 2017). Zur Ergänzung und Vertiefung der Befunde aus der Aktenanalyse wurde auch die Studie zu sexueller Gewalt gegen Frauen als *Mixed-Methods*-Studie angelegt, die unter anderem auch qualitative Interviews mit kriminalpolizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern einschloss, die die Akten üblicherweise erstellen und pflegen. Da davon ausgegangen wurde, dass die Akten Informationen zu Tätermerkmalen und Tatmotiven nur in begrenztem Umfang enthalten, wurden weiterhin ergänzend Interviews mit Expertinnen und Experten aus der forensischen Psychiatrie, dem Justizvollzug und der operativen Fallanalyse geführt. Zudem wurden Gruppendiskussionen mit Expertinnen und Experten aus der Polizei, der Justiz und der Sozialen Arbeit umgesetzt, um ergänzende Informationen zu Opfern und ihren Bedürfnissen im Ermittlungs- und Strafverfahren zu generieren.

## **6. Folgen der Digitalisierung der Justiz für Analysen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten**

Im Rahmen der „Digitalisierung der Justiz“ wurde beschlossen, dass Akten in Rechtsachen ab dem 01.01.2026 elektronisch zu führen sind (Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, o. D.). In der Polizei und in der Justiz werden die bestehenden Prozesse der Aktenerstellung, Aktenhaltung und Aktenverwaltung derzeit daher grundlegend angepasst. Dies hat auch Konsequenzen für die zukünftigen Analysen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten zu Forschungszwecken – sowohl im Hinblick auf die Aktenakquise als auch im Hinblick auf die Datengenerierung.

Grundlegend gesetzlich geregelt wurden die Entscheidung und der entsprechende Prozess mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2208–2229). Auf Basis der in den neu eingeführten §§ 32 ff. StPO beinhalteten Verordnungsermächtigungen sind bereits im Jahr 2020 verschiedene Rechtsverordnungen zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen in Kraft getreten (Bundesministerium der Justiz 2019). Hierzu zählen unter anderem die Strafaktenübermittlungsverordnung (StrafAktÜbV) und die Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung (DokErstÜbV), worin insbesondere technische Standards festgelegt werden. Diesen Verordnungen können bereits relevante Informationen hinsichtlich der zukünftigen Datengrundlage entnommen werden. Am Aufbau und den Inhalten der Akten wird sich mit der Digitalisierung nichts Wesentliches ändern.

Die StrafAktÜbV regelt die Übermittlung der elektronisch geführten Strafverfahrensakten der Staatsanwaltschaften. In § 2 Abs. 1 StrafAktÜbV wird grundlegend verordnet, dass die Akten elektronisch übermittelt werden müssen, auch wenn sie noch in Papierform geführt werden. In § 2 Abs. 2 StrafAktÜbV wird weiter geregelt, dass zu den elektronischen Akten strukturierte maschinenlesbare Datensätze erstellt werden, die unter anderem Daten zur aktenführenden Behörde, Aktenzeichen und Vorgangsnummern, Informationen zur Tatzeit, zum Tatort und zum Tatvorwurf sowie die Bezeichnungen der beschuldigten und geschädigten Personen, sofern bekannt, beinhalten. Diese Datensätze könnten zukünftig auch für die Aktenauswahl bzw. die Stichprobenziehung im Rahmen der Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten zu Forschungszwecken relevant sein.

In der StrafAktÜbV sowie der DokErstÜbV ist bisher allerdings lediglich die Übermittlung der elektronischen Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden untereinander und Gerichten geregelt, nicht aber die Übermittlung von Akten zu Forschungszwecken. Zudem wurde der § 476 Abs. 2 S. 3 StPO, in dem die Form der Akteneinsicht zu Forschungszwecken geregelt wird (siehe Abschnitt 4.1), mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2208–2229) insofern angepasst, als dass nur noch von der Übersendung der Akten „in Papierform“ die Rede ist. Wünschenswert wäre, dass zeitnah auch Übermittlungswege der elektronischen Akten an Forschungseinrichtungen geregelt werden. Sofern eine digitale Übermittlung aufgrund sicherheitstechnischer Hürden (noch) nicht möglich ist, sollte zumindest analog zu § 5 StrafAktÜbV eine Übermittlung auf einem physischen Datenträger mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen ermöglicht werden. Fraglich ist zudem noch, ob und wann die Altakten digitalisiert werden. Insbesondere für Projekte, die sich mit der zeitlichen Entwicklung bestimmter Phänomene befassen wollen, ist dies von Bedeutung.

In der DokErstÜbV wird weiter unter anderem die Erstellung elektronischer Dokumente durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte geregelt. Die Dokumente sind gemäß § 2 Abs. 1 DokErstÜbV „in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF/A zu erstellen“. Insbesondere der Aspekt der Durchsuchbarkeit wird für zukünftige Forschungsprojekte von Interesse sein, da hierüber erhebliche Arbeitserleichterungen bei der Aktenanalyse erwartet werden können. Maschinenlesbare Dokumente können nach bestimmten Schlagwörtern durchsucht werden. Außerdem können auch *Text-Mining*-Verfahren zur Anwendung kommen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Digitalisierung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten das Potenzial hat, den Prozess der Datenerhebung zu wissenschaftlichen

Zwecken zu erleichtern. Entsprechend bleibt zu hoffen, dass zeitnah Lösungen für die Übermittlung der elektronischen Akten an Forschungsinstitutionen gefunden werden.

## 7. Fazit

Methodische Fachliteratur zu Analysen von Akten im Kontext kriminologischer Forschungsprojekte ist rar gesät. Eine umfassende und tiefgehende Befassung mit der Aktenanalyse erfolgte in der Kriminologie zuletzt in den 1970er und 1980er Jahren. Dieser Beitrag knüpfte – ebenso wie die Arbeiten von Leuschner und Hüneke (2016) sowie Klopp (2019) – hieran an. Im Fokus standen dabei quantitative Analysen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten. Einerseits ging der Beitrag dabei auf die methodologischen Grundlagen von Aktenanalysen ein und erörterte deren vermutlich anhaltende Relevanz für die kriminologische Forschung, andererseits gab er praktische Empfehlungen zur methodischen Umsetzung. Bezug genommen wurde dabei insbesondere auf Erfahrungen aus einem Projekt zu sexueller Gewalt gegen Frauen und allgemein die Möglichkeiten der aktenbasierten Erforschung von Sexualdelikten. Die Ausarbeitungen haben nochmals gezeigt, dass die bereits von Bick und Müller (1984) festgestellte Notwendigkeit weiterer methodischer Forschung im Bereich kriminologischer Aktenanalysen bislang nicht stringent umgesetzt worden ist. Insbesondere die seit der letzten intensiven Beschäftigung mit der Methode in den 1970er und 1980er Jahren verstrichene Zeit bietet auf zweierlei Ebenen neue Hintergrundfolien für teilweise bereits behandelte Themen und geführte Debatten. So schafft einerseits der Wandel von Forschungsparadigmen im Sinne einer (stellenweisen) Annäherung aneinander sicherlich Raum, die Grenzen zwischen einer Konstruktion von Kriminalität und einer Analyse von verwirklichten Straftatbeständen neu zu diskutieren und beide Sichtweisen zumindest ein Stück weit zu integrieren. Hilfreich sind hierbei womöglich auch die (teilweise) überwundenen dogmatischen Gräben zwischen quantitativer und qualitativer Methodologie.

Forschungslücken zur Methode bestehen, wie dargestellt, andererseits insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten zum Umgang mit fehlenden Informationen. Obwohl die Ursachen möglicher systematischer und unsystematischer Verzerrungen auf theoretischer Ebene vielfach beschrieben wurden (zuletzt Leuschner & Hüneke, 2016), fehlen bislang (vor allem aktuelle) methodische Untersuchungen zur Vermeidung, zur Identifikation und zum Umgang mit eben diesen fehlenden Informationen auf der Ebene ganzer Akten bzw. einzelner Angaben. Hier wäre eine Annäherung an die Umfrageforschung wünschenswert, die sich diesen Problematiken recht ausführlich angenommen hat. Nicht zuletzt aufgrund der Leistungsfähigkeit der elektronischen Datenverarbeitung, die seit der Zeit der letzten intensiven Beschäftigung mit der Methode immens gestiegen ist, eröffnen sich hier möglicherweise neue Horizonte der methodischen Beforschung von kriminologischen Aktenanalysen. Empfehlenswert wäre es zu diesem Zweck, methodische Erkenntnisse nicht ausschließlich als Nebenprodukt eigentlich inhaltlicher Forschungsprojekte zu generieren. Auch der vorliegende Beitrag offenbart hier seine Grenzen, da er methodische Probleme – die sich regelmäßig erst im Zuge des Forschungsprozesses zeigen – zwar benennt, jedoch keine umfassende Systematik vorschlagen kann, wie diese genauer zu analysieren oder gar (statistisch) zu beheben sind. Zu diesem Zwecke sollten künftige Studien bereits von der Anlage her zumindest teilweise als genuine Methodenforschung angelegt sein. Nur so können die hier beschriebenen Probleme systematisch analysiert und ggf. umgangen werden.

Schließlich muss berücksichtigt werden, dass die hier beschriebene Praxis der Aktenanalyse sich zumindest teilweise in absehbarer Zeit ändern wird: Mit der Digitalisierung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten – die, wie dargelegt, bis zum Jahr 2026 erfolgt sein muss – sind im Hinblick auf Stichprobenziehung, Aktenakquise, Datenschutzaspekte und Datenerhebung umfassende Änderungen zu erwarten. Auch diesbezüglich sollten frühzeitig weitere Überlegungen angestoßen werden, welche organisatorischen, rechtlichen und vor allem methodischen Konsequenzen dies für empirisch-kriminologische Analysen von Akten haben wird und wie hiermit bestenfalls umgegangen werden sollte.

## Literaturverzeichnis

- Allison, P. D. (2009). Missing Data. In R. E. Millsap & A. Maydeu-Olivares (Hrsg.), *The Sage Handbook of Quantitative Methods in Psychology* (S. 72–89). Sage.
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat & Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021). *Dritter Periodischer Sicherheitsbericht*.  
[https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/periodischersicherheitsbericht\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/periodischersicherheitsbericht_node.html) (2022, 06. Dezember)
- Bick, W., & Müller, P. J. (1977). Die Buchführung der Verwaltungen als sozialwissenschaftliche Datenbasis. In P. J. Müller, (Hrsg.), *Die Analyse prozeß-produzierter Daten* (S. 42–88). Klett-Cotta.
- Bick, W., & Müller, P. J. (1984). Sozialwissenschaftliche Datenkunde für prozeß-produzierte Daten: Entstehungsbedingungen und Indikatorenqualität. In W. Bick, R. Mann, & P. J. Müller (Hrsg.), *Sozialforschung und Verwaltungsdaten*, (S. 123–159). Klett-Cotta.
- Biedermann, J. (2014). *Die Klassifizierung von Sexualstraftätern anhand ihres Tatverhaltens im Kontext der Rückfallprognose und Prävention*. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Biedermann, J., & Volbert, R. (2020). Empirische Erkenntnisse zur Reform des Sexualstrafrechts in Bezug auf die §§ 177 und 184i StGB und daraus resultierende Schlussfolgerungen für die Vernehmungsgestaltung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 103(4), 250–268.  
<https://doi.org/10.1515/mks-2020-2058>
- Blankenburg, E. (1984). Stellungnahme zu ausgewählten Problemen. Rechtssoziologie. In W. Bick, R. Mann, & P. J. Müller (Hrsg.), *Sozialforschung und Verwaltungsdaten* (S. 192–194). Klett-Cotta.
- Brusten, M. (1973). Prozesse der Kriminalisierung – Ergebnisse einer Analyse von Jugendamtsakten. In H. U. Otto & S. Schneider (Hrsg.), *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit* (S. 85–125). Luchterhand.
- Brusten, M. (1984). Die Akten der Sozialbehörden als Informationsquelle für empirische Forschungen. In W. Bick, R. Mann, & P. J. Müller (Hrsg.), *Sozialforschung und Verwaltungsdaten* (S. 238–258). Klett-Cotta.
- Bundesministerium der Justiz (2019). Rechtsverordnungen zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen.  
[https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Einfuehrung\\_elektronische\\_Akte.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Einfuehrung_elektronische_Akte.html) (2022, 06. Dezember)
- Clages, H., & Ackermann, R. (2019). *Der rote Faden. Grundsätze der Kriminalpraxis*. C.F. Müller.
- Dölling, D. (1984). Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In H. Kury (Hrsg.), *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis* (S. 265–286). Carl Heymanns Verlag KG.
- Dölling, D. (1987). Forschungserfahrungen mit Aktenuntersuchungen. In J.-M. Jehle (Hrsg.), *Datenzugang und Datenschutz in der kriminologischen Forschung* (S. 273–288). Kriminologische Zentralstelle.
- Edwards, A. (1957). *The social desirability variable in personality assessment and research*. Dryden.

- Egg, R. (2016). *Gutachterliche Stellungnahme zu den anonymisierten Strafanzeigen der Ermittlungsgruppe Neujahr*. Drs. 16/14450. Landtag Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV, 1 221–1 274. <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-14450.pdf> (2022, 08. Dezember)
- Elsner, E. & Steffen, W. (2005). *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern*. Bayerisches Landeskriminalamt.
- Elz, J. (2011). *Gefährliche Sexualstraftäter. Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen*. Kriminologische Zentralstelle.
- Elz, J. (2017). Verurteilungsquoten und Einstellungsgründe. Was wissen wir tatsächlich? In M. Rettenberger & A. Dessecker (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht* (S. 117–141). Kriminologische Zentralstelle.
- Elz, J. (2021). *Verfahrenseinstellungen nach § 170 StPO in Fällen sexueller Gewalt. Tatvorwürfe, Ermittlungshandlungen, Abschlussentscheidungen*. KrimZ. <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online26.pdf> (2022, 08. Dezember)
- Engel U., & Schmidt B.O. (2019). Unit- und Item-Nonresponse. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 385–404). Springer VS.
- FRA (2014). *Gewalt gegen Frauen. Eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick*. Publications Office of the European Union. [https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14\\_de.pdf](https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf) (2022, 08. Dezember)
- Fuchs, W., Hofinger, V., & Pilgram, A. (2016). Vom Wert quantitativer Methoden für eine kritische Kriminologie. *Kriminologisches Journal*, 48(1), 5–23.
- Gessner, V., Rhode, B., Strate, G., Ziegert, K.A. (1977). Prozeß-produzierte Daten in der Rechtssoziologie. In P.J. Müller, (Hrsg.), *Die Analyse prozeß-produzierter Daten* (S. 179–197). Klett-Cotta.
- Goedelt, K. (2010). *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit*. Universitätsverlag Göttingen.
- Graalman-Scheerer, K. (2005). Die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 10(8), 434–441.
- Hellmann, D., & Pfeiffer, C. (2015). Epidemiologie und Strafverfolgung sexueller Gewalt gegen Frauen in Deutschland. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 98(6), 527–542. <https://doi.org/10.1515/mks-2015-980604>
- Hellstern, G.-M. (1984). Verwaltungsakten. Zum Stellenwert von Aktenanalysetechniken in der anwendungsbezogenen Forschung. In W. Bick, R. Mann, & P. J. Müller (Hrsg.), *Sozialforschung und Verwaltungsdaten* (S. 259–299). Klett-Cotta.
- Hermann, D. (1987). Die Konstruktion von Realität in Justizakten. *Zeitschrift für Soziologie*, 16(1), 44–55. <https://doi.org/10.1515/zfsoz-1987-0104>
- Hermann, D. (1988). Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode. In G. Kaiser, H. Kury & H.-J. Albrecht (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland* (S. 863–877). Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- Hermanutz, M., Litzcke, S., & Kroll, O. (2005). *Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit. Ein Trainingsleitfaden*. Boorberg.
- Infas (2004). Methodenbericht „*Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland*“. infas.
- Karstedt-Henke, S. (1982). Aktenanalyse. Ein Beitrag zur Methodenkritik der Instanzenforschung. In G. Albrecht & M. Brusten (Hrsg.), *Soziale Probleme und soziale Kontrolle* (S. 195–208). Westdeutscher Verlag.
- Karstedt-Henke, S. (1984). Die Entwicklung von Prüfverfahren bei der Verwendung prozeß-produzierter Daten. In W. Bick, R. Mann, & P. J. Müller (Hrsg.), *Sozialforschung und Verwaltungsdaten* (S. 160–167). Klett-Cotta.

- Kelle, U. (2019). Mixed Methods. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, (S. 159–172). Springer VS.
- Kelly, L., Lovett, J., & Regan, L. (2005). *A gap or a chasm? Attrition in reported rape cases. Home Office Research Study 293*. Home Office. <https://www.ojp.gov/ncjrs/virtual-library/abstracts/gap-or-chasm-attrition-reported-rape-cases> (2022, 08. Dezember)
- Kerner, H.-J. (1984). Stellungnahme zu ausgewählten Problemen. *Kriminologie*. In W. Bick, R. Mann, & P. J. Müller (Hrsg.), *Sozialforschung und Verwaltungsdaten* (S. 207–211). Klett-Cotta.
- Klopp, I. (2019). Akteneinsicht Dritter zu Forschungszwecken. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 102(2), 119–134. <https://doi.org/10.1515/mks-2019-2016>
- Krebs D., & Menold N. (2019). Gütekriterien quantitativer Sozialforschung. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 489–504). Springer VS.
- Kuckartz, U. (2014). *Mixed Methods. Methodologie, Forschungsdesigns und Analyseverfahren*. Springer VS.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2005). *Sexuelle Gewaltkriminalität in Nordrhein-Westfalen. Zur Entwicklung der Anteile versuchter und vollendeter Vergewaltigung und besonders schwerer Fälle sexueller Nötigung*. [https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Sexuelle\\_Gewaltkriminalitaet.pdf](https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Sexuelle_Gewaltkriminalitaet.pdf) (2022, 06. Dezember)
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2015). *Neonatizid. Die Tötung von Neugeborenen*. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. [https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/150129\\_Neonatizid\\_Abschlussbericht.pdf](https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/150129_Neonatizid_Abschlussbericht.pdf) (2022, 08. Dezember)
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2017). *Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht*. <https://polizei.nrw/sites/default/files/2017-08/Basisbericht%20Forschungsprojekt%20WED.pdf> (2022, 06. Dezember)
- Leuschner, F., & Hüneke, A. (2016). Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99(6), 464–480. <https://doi.org/10.1515/mkr-2016-0605>
- Litzcke, S.M., Horn, A., & Schinke, D. (2015). *Sexualmord in Bayern, Opfer – Tatverlauf – Täter*. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Mann, R. (1984). Stellungnahme zu ausgewählten Problemen. *Historische Sozialforschung*. In W. Bick, R. Mann, & P. J. Müller (Hrsg.), *Sozialforschung und Verwaltungsdaten* (S. 212–237). Klett-Cotta.
- Menzel, B., & Peters, H. (2003). *Sexuelle Gewalt. Eine definitionstheoretische Untersuchung*. UVK Verlagsgesellschaft.
- Menzel, B., & Wehrheim, J. (2020). Soziale Probleme, diskursive Praxis und das Problem mit der Kriminologie. *Soziale Probleme*, 31, 23–36. <https://doi.org/10.1007/s41059-020-00073-y>
- Meuser, M., & Löschper, G. (2002). Einleitung: Qualitative Forschung in der Kriminologie. *Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research*, 3(1). <https://doi.org/10.17169/fqs-3.1.876>
- Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. D.). Die Digitalisierung der Justiz. Die Einführung der eAkte in den Justizbehörden. [https://www.justiz.nrw/Gerichte\\_Behoerden/zentraler\\_dienstleister/e\\_akte/index.php](https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/zentraler_dienstleister/e_akte/index.php) (2022, 06. Dezember)
- Mokros, A. (2007). *Die Struktur der Zusammenhänge von Tatbegehungsmerkmalen und Persönlichkeitseigenschaften bei Sexualstraftätern*. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Müller, P.J. (1977). Vorwort. In P.J. Müller, (Hrsg.), *Die Analyse prozeß-produzierter Daten* (S. 1–4). Klett-Cotta.
- Müller, U., & Schröttle, M. (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/oc83aab6e685eeddc01712109bcbo2bo/langfassung-g-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> (2022, 06. Dezember)

- Niemeczek, A. (2015). Tatverhalten und Täterpersönlichkeit von Sexualdelinquenten. Der Zusammenhang von Verhaltensmerkmalen und personenbezogenen Eigenschaften. Springer VS.
- Paulhus, D.L. (2002). Socially desirable responding: The evolution of a construct. In H.I. Braun, D.N. Jackson, & D.E. Wiley (Hrsg.), *The role of constructs in psychological and educational measurement* (S. 49–69). Earlbaum.
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (2020). Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland. RatSWD Output, 7(6), Berlin, Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten [https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/RatSWD\\_Output7.6\\_Kriminalstatistik.pdf](https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/RatSWD_Output7.6_Kriminalstatistik.pdf) (2022, 06. Dezember)
- Rauch, E., Riedel-Reidemeister, W., Spann, W., & Eisenmenger, W. (2002). Sexualdelikte 1987-1996, Eine Zehnjahresstudie an Hand ausgewerteter Ermittlungsakten. *Kriminalistik*, 2/2002, 96–101.
- Renn, H. (1984). Datenerhebung aus Massenakten. In W. Bick, R. Mann, & P. J. Müller (Hrsg.), *Sozialforschung und Verwaltungsdaten* (S. 168–191). Klett-Cotta.
- Salheiser, A. (2019). Natürliche Daten: Dokumente. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 119–134). Springer VS.
- Scheuch, E. K. (1977). Die wechselnde Datenbasis der Soziologie. Zur Interaktion zwischen Theorie und Empirie. In P.J. Müller, (Hrsg.), *Die Analyse prozeß-produzierter Daten* (S. 5–41). Klett-Cotta.
- Schnell, R., Hill, P., & Esser, E. (2018). *Methoden der empirischen Sozialforschung*. De Gruyter Oldenbourg.
- Schnell, R., & Noack, M. (2015). Stichproben, Nonresponse und Gewichtung für Viktimisierungsstudien. In N. Guzy, C. Birkel, & R. Mischkowitz (Hrsg.), *Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 2. Methodik und Methodologie* (S. 8–75). Bundeskriminalamt.
- Schrötle, M. (2015). Sexuelle Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen. In N. Guzy, C. Birkel, & R. Mischkowitz (Hrsg.), *Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 1. Ziele, Nutzen und Forschungsstand* (S. 181–210). Bundeskriminalamt.
- Schumann, K. (2003). Im Bunker des Elfenbeinturms. Peters & Sack werfen den PSP – eine Replik. *Kriminologisches Journal*, 35(2), 135–140.
- Steck, P., & Pauer, U. (1992). Verhaltensmuster bei Vergewaltigung in Abhängigkeit von Täter- und Situationsmerkmalen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 75(4), 187–197. <https://doi.org/10.1515/mks-1992-750403>
- Steffen, W. (1976). *Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens*. Bundeskriminalamt.
- Steffen, W. (1977). Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung: methodische Probleme und Anwendungsbeispiele. In P.J. Müller, (Hrsg.), *Die Analyse prozeß-produzierter Daten* (S. 89–108). Klett-Cotta.
- Steffen, W. (1978). Sozialer Status: Tatverdacht und Strategien der Sozialkontrolle. In K. M. Bolte (Hrsg.), *Materialien aus der soziologischen Forschung: Verhandlungen des 18. Deutschen Soziologentages vom 28. September bis 1. Oktober 1976 in Bielefeld* (S. 736–749). Luchterhand.
- Steinhilper, U. (1986). *Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung*. Universitätsverlag Konstanz.
- Stetten, L. M., Böckler, N., Roth, V. & Zick, A. (2016). Radikalisierungsverläufe im Zuge hochexpressiver Gewalttaten. Entwicklung und Testung eines standardisierten Instruments zur Aktenanalyse. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99(4), 285–302. <https://doi.org/10.1515/mkr-2016-0404>
- Uhlig, A. (2015). *Die Vergewaltigung durch einen fremden Täter. Eine kriminalistisch-kriminologische 10-Jahres-Studie aus dem Land Brandenburg*. Verlag Dr. Kovac.
- Webb, E. J., Campbell, D. T., Schwartz, R. D., & Sechrest, L. (1975). *Nichtreaktive Meßverfahren*. Beltz.

- Weihmann, R., & de Vries, H. (2014). *Kriminalistik. Für Studium, Praxis, Führung*. Verlag deutsche Polizeiliteratur.
- Weyrauch, E. (1977). Datenverarbeitung als Quellenkritik? Untersuchungen zur Notwendigkeit der Analyse prozeß-produzierter historischer Daten am Beispiel der Stichprobenziehung aus fiskalischen Registern frühneuzeitlicher Städte. In P.J. Müller, (Hrsg.), *Die Analyse prozeß-produzierter Daten* (S. 141–178). Klett-Cotta.

Kontakt | Contact

Dr. Maike Meyer | Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen | [maike.meyer@polizei.nrw.de](mailto:maike.meyer@polizei.nrw.de)

Prof. Dr. Daniela Pollich | Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV) NRW | [daniela.pollich@hspv.nrw.de](mailto:daniela.pollich@hspv.nrw.de)